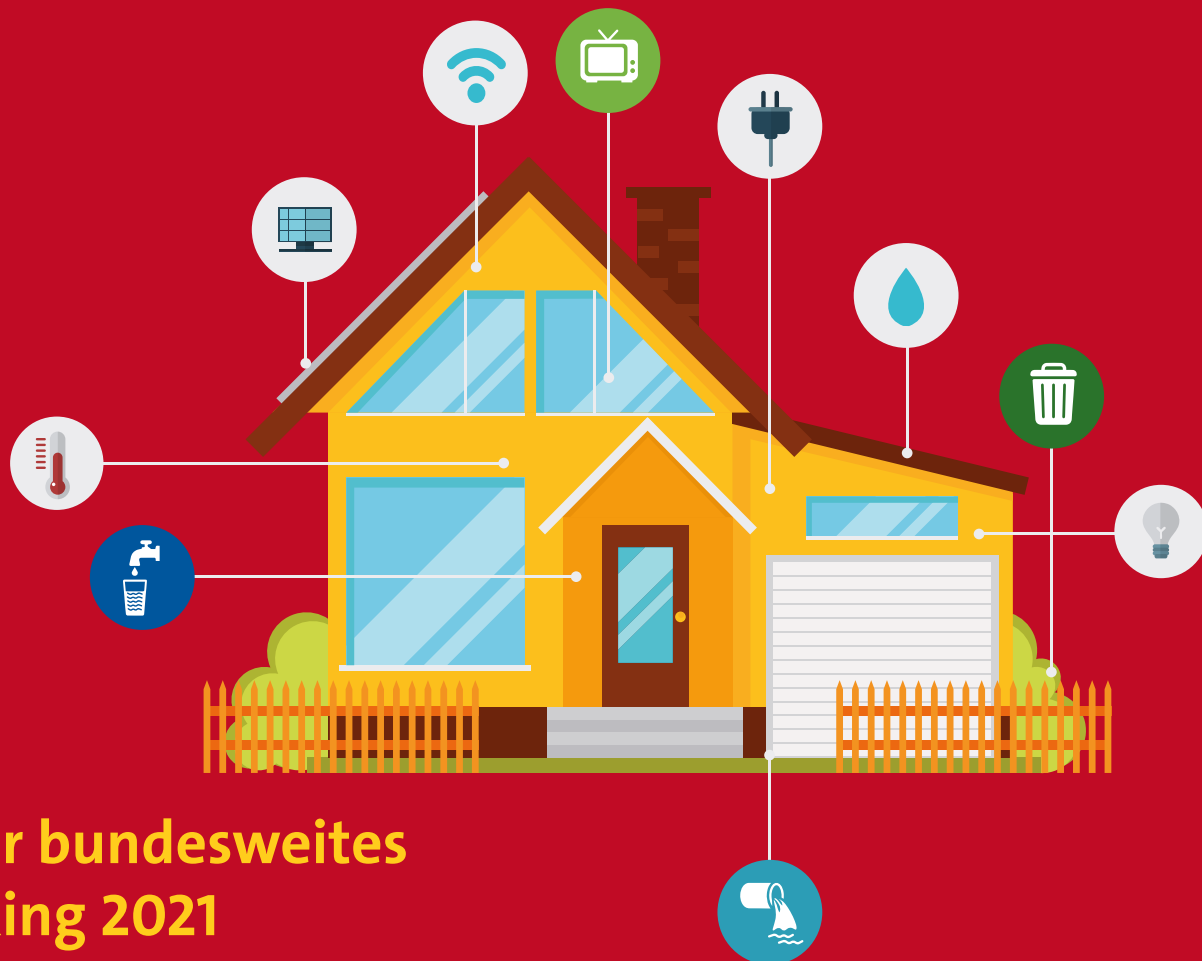




Der Steuerzahler

Wirtschaftsmagazin



Unser bundesweites
Ranking 2021

Wohnnebenkosten unter der Lupe

Corona-Update

Diese Tipps sollten
Sie kennen s. 5

Elektronische Kassen

Das sollten Sie wissen s. 10

Heimbewohner

Diese Kosten können
Sie absetzen s. 12

Trekkingsandalen: sportlich-modisch mit Profilsohle!

NORDCAP



jeansblau

anthrazit

Komfortabel
gepolstert

Für Damen
und Herren



• Weiche und dämpfende Innensohle • Mit Kontrast-Ziernähten und modischen Extras • Obermaterial: extraleichtes Polyurethan • Decksohle: weiches Leder • Laufsohle und Futter: Synthetik

Optimal regulierbar durch drei Klettverschlüsse

UVP*-Preis 59,95
Personalshop-Preis 39,99

NEUKUNDENPREIS

€ **29.99**

Sie sparen € 29,96 gegenüber dem UVP*

Trekkingsandale	
anthrazit	Art.-Nr. 62.402.255
jeansblau	Art.-Nr. 62.402.268
sand	Art.-Nr. 62.402.271

Größen
37 38 39 40 41 42 43 44 45 46

★★★★★

Das sagen Kunden:

„Bin begeistert!“
Habe noch nie so passende und wunderschöne Sandalen getragen.

Mehr Bewertungen online



sand

Decksohle aus Leder

BESTELLSCHEIN D30551 mit 30 Tage Rückgaberecht

Bestellen leicht gemacht!

0 69 / 92 10 110
bestellen@personalshop.com FAX 069 / 92 10 11 800

Menge	Art.-Nr.	Größe	Artikelbezeichnung	NEUKUNDENPREIS
	62.402.255		Nordcap Trekkingsandale, anthrazit	€ 29,99
	62.402.268		Nordcap Trekkingsandale, jeansblau	€ 29,99
	62.402.271		Nordcap Trekkingsandale, sand	€ 29,99

Absender (Bitte deutlich ausfüllen): Frau Herr Bearbeitungs- und Versandkostenanteil € 5,99

Name, Vorname:

Straße / Nr.:

PLZ / Ort:

Geb. Datum: E-Mail:

Wir verwenden Ihre E-Mail-Adresse, um Sie über Aktionsangebote zu informieren. Dem können Sie jederzeit widersprechen.

25% Rabatt auf ALLES erhalten Sie auf www.personalshop.com



25%
Neukunden-Rabatt auf ALLE Artikel!

SO SPAREN SIE 25%:

1. Loggen Sie sich mit Ihrem PIN-Code **D30551** im Shop ein.
2. Ihr 25% Rabatt wird automatisch bei allen Artikeln berücksichtigt.
3. Schicken Sie Ihre Bestellung ab!

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, 14 Tage lang ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag gegenüber der Servus Handels- und Verlags-GmbH schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail an A-6404 Polling in Tirol, Gewerbezone 16, Tel: 069 / 92 10 110, Fax: 069 / 92 10 11 800, office@personalshop.com, zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt ab dem Tag, an dem Sie die Waren in Besitz genommen haben. Senden Sie uns die Ware spätestens 14 Tage nach Ihrem Widerruf zurück. Wir gewähren Ihnen neben dem gesetzlichen Widerrufsrecht eine freiwillige Rückgabegarantie von insgesamt 30 Tagen ab Erhalt der Ware, sofern die Ware sich in ungebrauchtem und unbeschädigtem Zustand befindet.

Impressum: Servus Handels- und Verlags-GmbH, Gewerbezone 16, A-6404 Polling in Tirol.

Gleich einsenden an:
Personalshop
Bahnhofstraße 500
82467 Garmisch-P.

5-Sterne-Personalshop-Garantie

- ★ 2 Jahre Garantie ohne „Wenn und Aber“
- ★ Schnelle Lieferung
- ★ Höchster Qualitätsstandard
- ★ Bestpreis-Garantie
- ★ 30-tägiges Umtausch- und Rückgaberecht**

* Stappreise beziehen sich auf unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers (UVP). Solange der Vorrat reicht.
** Detaillierte Angaben zum Rücktrittsrecht und Informationen zum Datenschutz finden Sie auf: www.personalshop.com



Reiner Holznapel, Präsident des Bundes der Steuerzahler

Haltet den Dieb!

Das Bundesverfassungsgericht hat den Berliner Mietendeckel aufgehoben. Diese Entscheidung hat die Diskussion über die Wohnkosten stark befeuert. Zwei sorgenvolle Beobachtungen mache ich gerade.

1. Teile der Politik kennen sofort die vermeintlich Schuldigen – es sollen die privaten Vermieter sein. Frei und nach dem Motto „Haltet den Dieb“ wird so von der Verantwortung und den Möglichkeiten des Staates abgelenkt. Unser Wohnkostenvergleich zeigt nicht nur die steigenden Belastungen auf, sondern definiert auch den staatlichen Handlungsbedarf. Runter mit den Nebenkosten! Das wäre ein Beitrag, das Wohnen für alle günstiger zu machen.

Die 2. Beobachtung ist ein gesamtgesellschaftliches Problem. Eigentum und die Bildung von Eigentum spielen immer weniger eine Rolle in der Lebensrealität vieler Menschen. Die Gründe dafür sind vielfältig und die Folgen mindestens bedenklich. Eigentum verpflichtet, Eigentum bindet, Eigentum motiviert zu Investitionen und zum Sparen. Und schließlich verpflichtet das Bürgereigentum den Staat, sorgsam und beschützend damit umzugehen. Wenn aber beispielsweise die Eigentumsquote bei Wohnimmobilien so erschreckend gering ist wie in Berlin, dann ist die Forderung nach einer umfangreichen Enteignung von privaten Immobilien die Folge.

Einige Parteien machen sich diese Stimmung zunutze und fordern zudem höhere Steuern. Substanzsteuern, die auf das Eigentum ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit abzielen, sollen salonfähig gemacht werden. Viele Menschen haben dabei fälschlicherweise den Eindruck, dass immer die anderen reich seien. Die Politik verschärft dieses Empfinden mit abstrusen Beispielen. So soll im Sinne der Gerechtigkeit ein DAX-Vorstand weiterhin den Soli zahlen, der sei ja reich! Dass viele familiengeführte Betriebe, Soloselbstständige, viele Menschen in der Mittelschicht und auch Bezieher von Kapitaleinkünften den Soli ebenfalls weiterhin bezahlen, verkommt oftmals zur Randnotiz – auch beim Kirchentag.

Wir halten mit Rat und Tat dagegen. Für den vollständigen Abbau des Solis kämpfen wir genauso, wie für die Stärkung des Eigentums in der Gesellschaft. Eine Substanzbesteuerung ist weder gerecht noch fördert sie die Leistungsbereitschaft. Es wird ein spannender Wahlkampf.

Ihr Reiner Holznapel

Ihr Reiner Holznapel

In diesem Heft lesen Sie:



Energiewende „unzureichend“ gesteuert
S. 15



Investition ist nicht gleich Investition
S. 19



Salzsteuer: erst unfair, dann unnötig
S.31



Neue Regeln bei Arbeitgeber-Zuwendungen

Höhere Freigrenze, aber strengere Voraussetzungen

Arbeitnehmer dürfen monatlich Sachbezüge bis zu einem Wert von 44 Euro steuerfrei erhalten. Ab 2020 hat der Gesetzgeber die Steuerfreiheit, insbesondere bei Gutscheinen, Geldkarten und Erstattungen, eingeschränkt. Die Neuregelungen waren bisher umstritten. Die Finanzverwaltung hat nun – nach mehr als einem Jahr – mit einem Verwaltungsschreiben versucht, Klarheit zu schaffen.

Von einer Gehaltserhöhung oder einer einmaligen Sonderzahlung bleibt nach Abzug der Lohnsteuer und Sozialversicherung oft nur etwa die Hälfte übrig. Für einige Gehaltsextras gelten jedoch Sonderregeln, sodass mehr beim Arbeitnehmer ankommt. So dürfen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern monatlich Sachbezüge bis zur Grenze von 44 Euro (inkl. MwSt.) gewähren, ohne dass darauf Lohnsteuer anfällt. Ab 2022 steigt die Freigrenze sogar auf 50 Euro. Was allerdings als steuerlich begünstigter Sachbezug gilt und welche Leistung das Finanzamt stattdessen zum Barlohn zählt und deshalb Lohnsteuer verlangt, wurde ab 2020 neu geregelt.

Die Einschränkungen betreffen dabei insbesondere Gutscheine, Geldkarten und Erstattungen sowie zweckgebundene Zahlungen. Die Finanzverwaltung hat mit dem neuen Verwaltungsschreiben Zweifelsfragen zur Abgrenzung geklärt und dabei einige der Verschärfungen auf das Jahr 2022 verschoben.

Das gilt bereits jetzt

Bis 2019 konnte ein steuerfreier Sachbezug auch der Geldbetrag bis 44 Euro sein, den der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter gegen Vorlage eines Belegs – etwa einer Tankquittung – erstattete. Seit 2020 geht dies nicht mehr: Nachträgliche Kostenerstattungen sind steuerpflichtige Geldleistungen. Ebenso nicht von der Steuer befreit ist eine zweckgebundene Geldleistung – etwa wenn der Arbeitgeber monatlich einen Betrag auszahlt, der etwa zum Tanken genutzt werden soll.

Gutscheine und Geldkarten, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern gewährt, dürfen nur den Bezug von Waren und Dienstleistungen ermöglichen und müssen eine Geldleistung ausschließen. Sie dürfen also beispielsweise nicht über eine Barauszahlungsfunktion oder eine eigene IBAN verfügen. Außerdem darf damit keine Überweisung (z. B. PayPal) möglich sein. Viele Prepaid-Karten-Anbieter haben ihre Bedingungen bereits an die neuen Regelungen angepasst. Hier muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Zuwendung noch steuerfrei bleibt.

Zudem muss der Sachbezug zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gewährt werden. Der Arbeitnehmer darf den Gutschein also nicht im Gegenzug zu einem Gehaltsverzicht oder als Gehaltsumwandlung erhalten. Da es sich um eine Freigrenze handelt, darf der Betrag von

44 Euro nicht – auch nicht um einen Cent – überschritten werden.

Das gilt zusätzlich ab 2022

Die Grenze für steuerfreie Sachbezüge wird auf 50 Euro (inkl. MwSt) angehoben. Die Steuerfreiheit der Sachbezüge hat der Gesetzgeber ab 2020 beschränkt. Für einen Teil der Einschränkungen gilt allerdings eine Nichtbeanstandungsregelung bis Ende 2021. Danach bleiben Gutscheine und Geldkarten nur dann steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer damit keine Geldleistung erhalten kann und diese zudem lediglich in bestimmten Geschäften und Akzeptanzstellen eingesetzt werden können oder damit nur aus einer festgelegten Produktpalette ausgewählt werden kann. Somit kommen etwa Gutscheine und Geldkarten für bestimmte Ladenketten oder Kundenkarten von Shopping-Centern und City-Cards in Betracht. Außerdem Gutscheine für Streamingdienste oder für Bücher, Zeitungen und Hörbücher. Darüber hinaus bleiben Essensgutscheine (Restaurantchecks) und Zuschüsse zu Mahlzeiten (sog. digitale Essenmarken) begünstigt. Unbegrenzt einlösbare Gutscheine oder Geldkarten, etwa sog. Open-Loop-Karten, sind nur noch bis Ende 2021 begünstigt. Einen ausführlichen Überblick über die neuen Regelungen erhalten Sie in unserem INFO-Service Nr. 16 „44-Euro Sachbezug: neue Regeln bei Arbeitgeber-Zuwendungen.“ Dieser ist für Mitglieder online unter <https://steuerzahler.de> abrufbar. *Julia Jirmann*

Corona-Update

Mit unseren Tipps behalten Sie den Überblick



Bei den zahlreichen Corona-Maßnahmen verliert man schnell den Überblick. Unser Infomaterial sorgt für den Durchblick. Fünf aktuelle Tipps gibt es direkt hier.

Die Inzidenzzahlen haben sich im Mai deutlich verbessert, das macht bei vielen Bürgern und Betrieben Hoffnung auf Lockerungen. Dennoch wird uns die Corona-Pandemie noch eine Weile begleiten. Zahlreiche Hilfsmaßnahmen wurden in den zurückliegenden Monaten zur Abfederung der durch die Corona-Pandemie verursachten Folgen aufgelegt, verlängert und zum Teil schon wieder eingestellt. Wegen der Vielzahl der Maßnahmen verliert man schnell den Überblick, welche Regeln gerade gelten. Unser BdSt-INFO-Service Nr. 6 zum Thema „Corona – Das sollten Sie jetzt wissen!“ enthält deshalb eine kompakte Übersicht, welche Förderprogramme greifen und was im Arbeits- und Wirtschaftsrecht zu beachten ist. Weiterführende Links helfen, Details schnell zu finden.

Fünf aktuelle Corona-Tipps stellen wir Ihnen hier vor:

- **Mehr Zeit für die Steuererklärung 2020:** Die Abgabefrist für die Steuererklärungen, die das Jahr 2020 betreffen, soll verlängert werden. Eigentlich fällt der Abgabetermin für die Erklärungen 2020 auf den 2. August. Nun soll es Aufschub bis Ende Oktober geben. Wer auf die Hilfe eines Steuerberaters zurückgreift, muss

die Erklärung für 2020 eigentlich bis Ende Februar 2022 beim Finanzamt einreichen. Nun wird diese Frist voraussichtlich auf den 31. Mai 2022 verschoben. Damit verlängert sich die Abgabefrist nun für alle Steuerzahler um drei Monate. Bisher gab es nur für die Erklärungen 2019 einen Aufschub, wenn ein Berater eingeschaltet war.

- **Saisonkräfte:** Der Bundesrat hat Anfang Mai 2021 eine Ausnahmeregelung für Saisonbeschäftigungen gebilligt, um die Landwirtschaft in der Corona-Pandemie zu unterstützen. Nach geltendem Recht können Saisonkräfte höchstens drei Monate bzw. 70 Tage sozialversicherungsfrei beschäftigt werden. Nun wurde die zulässige Dauer ausnahmsweise auf vier Monate oder 102 Arbeitstage verlängert. Die Ausnahmeregel gilt für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober 2021. Die Änderung wurde kurzfristig an die Reform des Seefischereigesetzes angefügt.
- **Überbrückungshilfe III:** Bei den Anträgen sollten die Bankdaten sorgfältig eingetragen werden, um Verzögerungen bei der Auszahlung der Abschläge zu vermeiden. Denn falsch eingetragene Daten lassen sich nicht so einfach ändern. Daher sollte darauf geachtet werden, dass die angegebene IBAN mit der beim zuständigen Finanzamt hinterlegten IBAN übereinstimmt. Anträge für die Überbrückungshilfe III und die Neustarthilfe können bis Ende August 2021 gestellt werden.

- **Formular Coronahilfen:** Wer im Jahr 2020 Coronahilfen vom Staat erhalten hatte, z. B. die Corona-Soforthilfe oder eine Überbrückungshilfe, muss das jetzt in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Dafür stellt die Finanzverwaltung die neue Anlage „Coronahilfen“ zur Verfügung.

- **Auszahlung des Kinderbonus:** Im Mai konnten Eltern, für deren Kinder im Mai 2021 ein Anspruch auf Kindergeld bestand, ein besonderes Plus auf ihrem Konto verzeichnen: Ihnen wurde der sog. Kinderbonus von 150 Euro pro Kind ausgezahlt. Es handelt sich um eine Extrazahlung, die nicht zusammen mit dem Kindergeld erfolgte. Für Kinder, für die in einem anderen Monat im Jahr 2021 Anspruch auf Kindergeld bestand oder noch entsteht, wird der Kinderbonus zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn das Kind zu Jahresbeginn bereits eine Ausbildung abgeschlossen hat und damit der Kindergeldanspruch endete oder das Kind noch im Laufe des Jahres 2021 geboren wird. *Dr. Isabel Klocke, i.klocke@steuerzahler.de*

Hinweis: Weitere Infos rund um das Thema „Corona“ finden Sie im BdSt-INFO-Service Nr. 6 direkt online unter: <https://steuerzahler.de/info-service/>. Dort stehen Ihnen auch Tipps zu weiteren aktuellen steuerlichen Themen zur Verfügung.



STEUERTIPPS



Björn Wylezich

➔ Abgabenordnung

Elektronische Übermittlung einer Bilanz unzumutbar

Die Erstellung und die Übermittlung einer E-Bilanz, d. h. einer Bilanz in elektronischer Form, kann für Kleinbetriebe wirtschaftlich unzumutbar sein. Ausschlaggebend ist, ob hierdurch ein erheblicher finanzieller Aufwand verursacht wird. Im Urteilsfall betrug der Umsatz eines Betriebs 70.000 Euro und der Gewinn 300 Euro im Jahr. Die Schaffung der technischen Möglichkeiten zur Übertragung einer Bilanz in elektronischer Form wäre für diesen Betrieb nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich. Dies gelte sowohl für die Beauftragung eines Steuerberaters als auch für die Anschaffung eines neuen Buchführungsprogramms zuzüglich des eigenen Zeitaufwands des Geschäftsführers. Der Betrieb ist angesichts seiner Umsatz- und Gewinnzahlen als Kleinbetrieb anzusehen, der vom Gesetzgeber mit der sog. Härtefallregelung geschützt werden soll. Diese Regelung sei großzügig in dem Sinne auszulegen, dass wirtschaftliche Zumutbarkeit nicht mit wirtschaftlicher Leistbarkeit gleichzusetzen sei, so das Finanzgericht.

Urteil des Finanzgerichts Münster vom 28. Januar 2021, Aktenzeichen 5 K 436/20 AO.

SteuerTermine

10.06. (14.06.)	12.07. (15.07.)
Umsatzsteuer	Umsatzsteuer
Lohnsteuer	Lohnsteuer
Kirchenlohnsteuer	Kirchenlohnsteuer
Einkommensteuer	Getränkesteuer
Kirchensteuer	Vergnügungsteuer
Körperschaftsteuer	
Getränkesteuer	
Vergnügungsteuer	

Juni/Juli 2021

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.

➔ Einkommensteuer

Abschreibungszeitraum von Ladeinfrastruktur für E-Mobilität

Bei der Bemessung der Abschreibung für die Abnutzung von Ladeinfrastruktur für E-Mobilität kann von den folgenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern ausgegangen werden:

- Intelligente Wandladestationen für Elektrofahrzeuge (sog. Wallbox bzw. Wall Connector): 6–10 Jahre
- Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur, wie Ladesäulen auf öffentlichen Parkplätzen: 6–10 Jahre

Erlass des Finanzministeriums Thüringen vom 15. März 2021, Aktenzeichen S 1551 – 65 – 25.11, 53840/2021.

➔ Umsatzsteuer

Keine Vorsteuerberichtigung bei Leerstand

Entfällt bei einem Gebäude, das der Unternehmer zunächst gemischt für umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie Umsätze genutzt hatte, die Verwendung für die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze, während der Unternehmer die Verwendung für die umsatzsteuerfreien Umsätze fortsetzt, kann dies zu einer Vorsteuerberichtigung führen. Demgegenüber führt der bloße Leerstand ohne Verwendungsabsicht zu keiner Änderung der Verhältnisse.

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 27. Oktober 2020, Aktenzeichen V R 20/20.

➔ Einkommensteuer

Abzug von auf mehrere Jahre verteilten Erhaltungsaufwendungen

In der Regel sind Erhaltungsaufwendungen für ein Gebäude in dem Jahr als Werbungskosten abzugsfähig, in dem sie bezahlt worden sind. Eine Ausnahme gibt es für Gebäude, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und überwiegend Wohnzwecken dienen. In diesem Fall können die Aufwendungen auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt bei der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden. Was passiert aber, wenn der Steuerzahler während des Verteilungszeitraums verstirbt? Der Bundesfinanzhof hat diese Frage jetzt beantwortet und vertritt hierzu eine andere Rechtsauffassung als die Finanzverwaltung. Hat der Steuerzahler größere Erhaltungsaufwendungen auf mehrere Jahre verteilt und verstirbt er innerhalb des Verteilungszeitraums, ist der noch nicht berücksichtigte Teil der Erhaltungsaufwendungen im Veranlagungsjahr des Versterbens als Werbungskosten im Rahmen seiner Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abzusetzen, so der Bundesfinanzhof.

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10. November 2020, Aktenzeichen IX R 31/19.

BdSt SpezialTipp

➔ Einkommensteuer

Doppelte Haushaltsführung: Aufwendungen für einen PKW-Stellplatz

Aufwendungen für einen separat angemieteten PKW-Stellplatz können zusätzlich zu den Unterkunftskosten von maximal 1.000 Euro im Monat geltend gemacht werden. Mit diesem Urteil weicht das Finanzgericht Saarland von der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung ab. Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung können bis zu 1.000 Euro im Monat bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Nicht zu den begrenzt abzugsfähigen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft gehören Anschaffungskosten für die erforderliche Wohnungseinrichtung. Diese sind zusätzlich abzugsfähig, solange sie angemessen sind.

Gleiches gilt auch für die Aufwendungen für einen separat angemieteten PKW-Stellplatz. Ein PKW-Stellplatz ist keine Unterkunft. Aufwendungen für einen solchen Stellplatz werden nicht für die Nutzung der Unterkunft aufgewendet, sondern für die Nutzung des Stellplatzes. Dies wäre nach Ansicht des Gerichtes nur dann anders zu beurteilen, wenn „Unterkunft“ und „PKW-Stellplatz“ eine untrennbare Einheit bildeten, wenn also die Nutzung der Unterkunft nicht ohne Aufwendungen für die Nutzung eines Stellplatzes möglich wäre.

Urteil des Finanzgerichts Saarland vom 20. Mai 2020, Aktenzeichen 2 K 1251/17.

➔ Einkommensteuer

Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen PKW-Nutzung

Sowohl bei der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags als auch bei der Sonderabschreibung nach § 7g EStG ist eine betriebliche Nutzung von mindestens 90 Prozent erforderlich. Steuerzahler können die Anteile der betrieblichen und der privaten Nutzung eines PKW, für den sie den Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibung in Anspruch genommen haben, nicht nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, sondern auch durch andere Beweismittel nachweisen. Im Urteilsfall war umstritten, wie der Nachweis für die fast ausschließliche betriebliche Nutzung eines PKW zu führen ist. Das Finanzamt hatte einem Steuerzahler die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbetrag sowie Sonderabschreibung wegen nicht ordnungsgemäß geführter Fahrtenbücher versagt. Das angerufene Finanzgericht gab der Finanzverwaltung Recht, während im Revisionsverfahren der Bundesfinanzhof sich auf die Seite des klagenden Steuerzahlers stellte. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist der Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung eines PKW nicht auf ordnungsgemäße Fahrtenbücher beschränkt.

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Juli 2020, Aktenzeichen III R 62/19.

Verpflegungskosten bei Dienstreisen

Für die steuerliche Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Dienstreise sind Verpflegungspauschalen festgesetzt, deren Höhe von der Dauer der Dienstreise abhängt. Wird dem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, wird der Werbungskostenabzug bzw. die Höhe des steuerfreien Arbeitgeberersatzes tageweise gekürzt, und zwar um 5,60 Euro für ein Frühstück und jeweils 11,20 Euro für ein Mittag- und Abendessen bei einer Inlandsdienstreise. Die pauschale Kürzung der Verpflegungspauschale ist tagesbezogen und maximal bis auf 0 Euro vorzunehmen.

Eine Mahlzeit, die zur Kürzung der Verpflegungspauschale führt, kann auch ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Imbiss, z. B. belegte Brötchen, Kuchen und Obst sein. Hingegen erfüllen kleine Tüten mit Chips, Salzgebäck, Schokowaffeln, Müsliriegel oder unbelegte Backwaren nicht die Kriterien für eine Mahlzeit. Sie führen zu keiner Kürzung der Pauschalen.

Eine feste zeitliche Grenze für die Frage, ob ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen zur Verfügung gestellt wird, gibt es nicht. Maßstab für die Einordnung ist vielmehr, ob die zur Verfügung gestellte Verpflegung an die Stelle einer der genannten Mahlzeiten tritt, welche üblicherweise zu der entsprechenden Zeit eingenommen wird. Ob die zur Verfügung gestellte Mahlzeit vom Arbeitnehmer tatsächlich eingenommen wird oder die Aufwendungen für die vom Arbeitgeber gestellte Mahlzeit niedriger sind als der jeweilige pauschale Kürzungsbetrag, ist für die Kürzung der Verpflegungspauschalen unbeachtlich.

Um eine unnötige Kürzung der Verpflegungspauschale bei Dienstreisen zu vermeiden, sollte man daher mehrere Dinge beachten. Zum einen sollte bei einer Hotelübernachtung, bei der schon vorab klar ist, dass man auf ein Frühstück verzichtet, dies auch bei der Zimmerreservierung berücksichtigt werden. Wird während einer Dienstreise Verpflegung angeboten, sollte man auch prüfen, zu welcher Zeit diese angeboten wird. Bei belegten Brötchen, die als Frühstück anzusehen sind, beträgt die Kürzung 5,60 Euro. Werden die Brötchen während der Mittagszeit gereicht, zieht dies eine Kürzung der Verpflegungspauschale um 11,20 Euro nach sich.

Es sollte auch darüber nachgedacht werden, ob eine Obstschale auf dem Tisch während der Besprechung zielführend ist, wenn dadurch eine Kürzung der Verpflegungspauschale um bis zu 11,20 Euro möglich wird. Eine Verhinderung der Kürzung ist auch dann nicht möglich, wenn kein Obst aus der Schale genommen wird. Entscheidend ist allein, dass Obst zur Verfügung gestellt wurde. Kleine Knabereien, wie z. B. Salzgebäck führen hingegen nicht zu einer Kürzung der Verpflegungspauschale.



Valentyn Volkov

Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 25. November 2020, Aktenzeichen IV C 5 – S 2353/19/10011 : 006



Mitglieder im Porträt

Kraft-Werk und Zeit-Geist

In der Gründungsphase seines Betriebs fährt er zur Metro. Um vier in der Früh ist er aufgestanden, um frische Waren fürs Mittagessen zu kaufen. Für die Metzgereiküche, in der er zu Beginn selbst steht und kocht, um die Menschen in Bayern mit Fleisch, Gemüse und Obst der Region zu versorgen. Für den Einkaufswagen sucht er nach einem Euro im Portemonnaie. Genau diese Münze fehlt, ausgerechnet. Doch in einem der vielen Wagen steckt eine. „Bis heute ist das mein Glücks-Euro.“ Inzwischen ist Peter Fischhaber (48) Inhaber und Geschäftsführer der Oberbayerischen Fleisch & Wurst GmbH in Gröbenzell. 1 Großmetzgerei, 5 Produktionsküchen, 34 Kantinen – das ist die OFW-Unternehmensgruppe.

Mit einem Einkaufswagen brachte schon der Teenager alles ins Rollen. „Die direkte Tätigkeit war mir immer wichtig.“ Mit 13 Jahren wollte Peter einen Schäferhund haben, also fing er mit der Arbeit an. „Als Zeitungsausträger und Wagschieber, das waren die Jungs, die die Wagen vom Parkplatz zurück in den Supermarkt bringen mussten.“

Die Trends werden seine Meilensteine. Seine ersten Angestellten hat er im Bereich EDV, er betreibt Server-Plattformen, gründet ein Kunsthandel-Portal, dazu eine Kunstgalerie samt Fotostudio für Produkt- und Modelfotografie und baut Versicherungsbüros auf – das alles und noch mehr zwischen 20 und 30. Dann der Schritt zur gesunden Ernährung. „Kunst und Kochen hängen doch zusammen!“ Peter Fischhaber spricht vom Zeitgeist, von Regionalität, von

dem Wunsch nach guter Qualität statt Billigware. Und er spricht von seiner Kindheit: „Mein Vater Sepp war Metzgermeister, was zu meiner Affinität fürs Fleischerhandwerk beitrug.“

Aus einer kleinen Metzgerei mit Mittagstisch hatte sich 2013 die OFW entwickelt. „Ich merkte, dass hier die Musik spielt – bei der handwerklichen Produktion mit frischer Ware dank kurzer Lieferketten.“ Heute gehören zur Kernfirma gut 300 Mitarbeiter: Das Team versorgt mehr als 15.000 Menschen, beliefert täglich mehr als 10.000 Kinder und Jugendliche in Bayern, Berlin, Brandenburg und anderen Regionen und betreibt Betriebskantinen in Regierungseinrichtungen und Unternehmen.

Doch im Corona-Lockdown mussten sie schließen: die System-Gastronomie, die Kantinen, die Schulen. „Da gab es eine dunkle Wolke über der Firma.“ Doch es ging weiter! „Wir haben den Geschäftszweig als Lieferant von Supermärkten in den Fokus genommen und die Eigenmarke OFW ausgebaut. So mussten wir keine Corona-Hilfen beantragen und Gott sei Dank nur wenige in Kurzarbeit schicken.“ Die OFW versorgte auch Corona-Hotspots mit Lebensmitteln und frischem Essen, war für Notbetrieb an Schulen und Kitas zur Stelle und entwarf Lebensmittelpakete für die Versorgung von Obdachlosen.

Was Peter Fischhaber, das Unternehmer-Kraftwerk, ärgert, ist eine „Kultur des Nein-Sagens und des Verhinderns – zu viele Verordnungen und Vorlagen in der Verwal-

tungsstruktur“. Auch deshalb ist die Firma Mitglied beim Bund der Steuerzahler Bayern. „Ich schätze den Austausch auf sehr gutem Niveau.“ Und sein Wunsch? „Prüfen, wie viel uns der Verordnungswahn kostet! Diese Kosten sind für mich Steuergeldverschwendung – auf Seiten der Beamten, des öffentlichen Dienstes, der Gerichte.“

Länger als fünf Stunden schläft der dreifache Familienvater nicht. „Ich bin 48 Jahre alt. Ich habe das Gefühl, es geht erst los.“ Das nächste Projekt steht in Frankfurt am Main an. „Dort wollen wir eine neue Liegenschaft gründen.“ Seinen Glücks-Euro hat er in einem Leder-Etui aufbewahrt.

Hildegard Filz, h.filz@steuerzahler.de

In der nächsten Ausgabe



Ingo Strelow

Die Begegnung mit einem Lieferanten aus Dänemark war ein Wendepunkt für den Mann aus Stade: Sogleich machte sich der diplomierte Maschinenbau-Ingenieur Ingo Strelow selbstständig und stieg in die Bilderrahmen-Produktion ein. In mittlerweile vier Fachgeschäften „Galerie, Kunst & Rahmen“ in Hamburg beschäftigt Strelow acht Mitarbeiter und betont: „Seit Corona erlebe ich, was Bürokratie bedeutet!“ Mehr über ein Leben der Kunstgriffe lesen Sie im Juli/August-Heft. HF



NEU Kostenlose Servicevorteile für Mitglieder im Bund der Steuerzahler

Als BdSt-Mitglied können Sie mit den neuen kostenlosen Servicevorteilen noch mehr Geld sparen. Die Tank- und Energiekonditionen gelten für Geschäftskunden, Freiberufler oder Selbstständige.

Details finden Sie unter www.bdst-vorteile.de

-  **10 % Dauerrabatt** auf OTTO Office Bürobedarf
-  **10 % dauerhafter Rabatt** auf Viking Bürobedarf
-  **Bis 10 % Rabatt** bei Deutschlands führendem Elektronik-Versandhaus
-  **Strom und Gas:** Laden Sie sich einfach Ihren **BdSt-Spargutschein** unter www.bdst-vorteile.de herunter, wenn Sie von Ihrem Strom-/Gasversorger eine Preiserhöhung bekommen haben. Wir senken Ihre Kosten.
-  **3,3 Cent Nachlass Diesel + 2,0 Cent Nachlass Super** an allen star Tankstellen
2,0 Cent Nachlass Diesel bei star Akzeptanzstellen der BayWa
Keine Kartengebühren.
-  Die **DKV-Tankkarte**

ESSO	3,0 Cent
SHELL, TOTAL	2,1 Cent
star ORLEN, JET	1,7 Cent
bft, OMV, Avia, Eni, etc...	1,0 Cent
-  **3,5 Cent Nachlass Diesel + 2,0 Cent Nachlass Super** an allen ESSO Stationen
-  **3,0 Cent Nachlass Diesel + 2,0 Cent Nachlass Super** an allen TOTAL Stationen
1,0 Cent Nachlass Diesel an ARAL Stationen, **25 % Rabatt** auf TOTAL Autowaschen
-  **3,0 Cent Nachlass Diesel** an allen SHELL Stationen
-  **Bis 38 % Nachlass** beim Autokauf und Leasing
Alle Nachlässe unter www.bdst-vorteile.de.
-  **BdSt-Rabatte** auf Apple Produkte
-  **15 %** auf Betriebs- und Lagerausstattung im Jungheinrich Profi-Shop
-  **20 % Nachlass** auf GEMA-Gebühren

Fax: 0228 748 70 28*
bdst@selectpartner.de

Berechtigungsschein für BdSt-Mitglieder

Bitte faxen Sie den angekreuzten Berechtigungsschein an den BdSt-Service oder lassen Sie sich freischalten unter www.bdst-vorteile.de

Bitte informieren Sie mich über künftige Vorteile/Konditionen. **BdSt-Service, Hotline: 0228 748 70 27***

Firma/Name	BdSt-Mitgliedsnummer (falls zur Hand)
Ansprechpartner	
Straße	
PLZ	Ort
Telefon/Telefax	E-Mail (bitte nicht vergessen einzutragen)

Die BdSt Steuerzahler Service GmbH hat die SelectPartner GmbH, 53113 Bonn, mit der Bearbeitung der BdSt-Servicevorteile beauftragt. Die überlassenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Erbringung der beantragten BdSt-Serviceleistungen verarbeitet und genutzt. Mit der Antragstellung stimmt der Antragsteller der Datenverarbeitung zu. *Eine Servicenummer der SelectPartner GmbH.

Corona-Bonus verlängert



Arbeitgeber können ihren Beschäftigten einen Bonus von bis zu 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen (§ 3 Nr. 11a EStG). Diese Coronaregel soll

nun erneut verlängert werden, sodass Mitarbeiter noch bis Ende März 2022 von der Steuerbefreiung profitieren können.

Zum Hintergrund: Die Vorschrift wurde im Frühjahr 2020 eingeführt und war in erster Linie als Extra für in der Krisenzeit besonders gefordertes Personal gedacht. Weil im Steuerrecht aber nicht nach Berufen getrennt werden kann, gilt die Steuerbefreiung für alle Sonderzahlungen in allen Branchen. Voraussetzung ist aber, dass die Prämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Hat der Mitarbeiter hingegen einen vertraglichen Anspruch auf eine Prämie, fallen wie üblich Steuern und Sozialver-

sicherung an. Die Prämie war mehrfach befristet: Ursprünglich sollte sie Ende 2020 auslaufen, dann Mitte 2021 enden und nun wurde die Auszahlungsphase auf Ende März 2022 verlängert. Trotzdem dürfen insgesamt maximal 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden. Eine Auszahlung dieses Betrags in mehreren Raten ist aber möglich.

Tipp: Einen Überblick über die derzeit geltenden Corona-Regeln im Steuer-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht gibt unser BdSt-INFO-Service Nr. 6, den Mitglieder online unter <https://steuerzahler.de/info-service/> abrufen können.

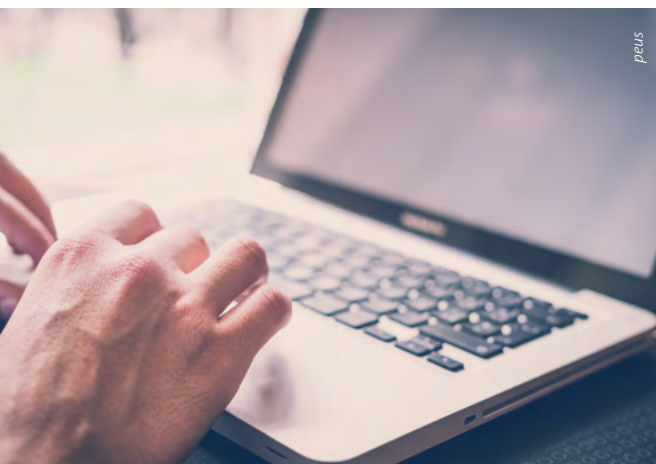
Dr. Isabel Klocke, i.klocke@steuerzahler.de

Meldepflicht für Kassen wohl erst 2023

In den vergangenen Jahren wurden die Anforderungen an das ordnungsgemäße Führen einer Kasse wiederholt verschärft. Seit Januar 2020 müssen elektronische Kassen zum Beispiel prinzipiell mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein.

Eigentlich müssen Unternehmer ihre Kasse seitdem auch per amtlichem Vordruck beim Finanzamt melden. Da es derzeit aber an der entsprechenden elektronischen Übermittlungsmöglichkeit fehlt, ist die Meldepflicht erst einmal ausgesetzt. Aktuell verdichten sich die Hinweise, dass die elektronische Übermittlungsmöglichkeit zur An- und Abmeldung von Kassen erst im Jahr 2023 zur Verfügung stehen wird. Der konkrete Zeitpunkt wird dann im Bundessteuerblatt gesondert bekannt gegeben.

Dr. Isabel Klocke, i.klocke@steuerzahler.de



Belege digital einreichen

Steuerzahler müssen Belege prinzipiell nicht mehr der Einkommensteuererklärung beifügen, sondern nur noch auf Nachfrage des Finanzamtes vorlegen (sog. Belegvorhaltepflicht).

Wer seiner Erklärung dennoch Unterlagen beifügen möchte oder auf Nachfrage des Finanzamtes vorlegen muss, kann diese digital übermitteln. Die meisten Steuersoftwareprogramme und auch das elektronische Finanzamt ELSTER bieten das Formular „Belegnachreichung zur Steuererklärung“ an. Damit können Dokumente im PDF-Format an den Sachbearbeiter im Finanzamt elektronisch übermittelt werden. Wer mag, kann also Briefumschlag und Porto sparen. Der Postweg bleibt aber weiterhin möglich.

Dr. Isabel Klocke, i.klocke@steuerzahler.de



NEU Kostenlose Servicevorteile für Mitglieder im Bund der Steuerzahler

➔ Als Geschäftskunde (d.h. Unternehmer, Freiberufler, Arzt oder Selbstständiger) können Sie ab sofort mit den neuen kostenlosen Servicevorteilen noch mehr Geld sparen. Alle Sonderkonditionen gelten exklusiv nur für Mitglieder des Bundes der Steuerzahler.

3,3 Cent Nachlass auf Diesel und 2,0 Cent Nachlass auf Super an allen star Stationen



Als BdSt Mitglied erhalten Sie mit der
star Tankkarte an allen star Tankstellen
3,3 Cent Nachlass brutto/Liter Diesel
2,0 Cent Nachlass brutto/Liter Super

An allen star Flottenkarten Akzeptanzstellen der BayWa AG Tankstellen erhalten Sie
2,0 Cent brutto/Liter Nachlass auf Dieselmotorkraftstoff.

**Es fallen keine Karten-Festkosten und kein Systembeitrag
für die Kartennutzung (weder einmalig noch monatlich) an.**

Die Rechnungslegung erfolgt je nach Antragstellung monatlich, 14- oder 7-tägig.
Die Rechnungen werden per E-Mail kostenfrei versendet und stehen im kostenfreien
star Onlineportal zur Verfügung.

Alle kostenlosen Servicevorteile für BdSt-Mitglieder jetzt auch im Internet unter:
www.bdst-vorteile.de.

Einfach freischalten und nutzen:

1. Sie können so viele Tankkarten bestellen, wie Sie Fahrzeuge damit ausstatten möchten.
2. Bitte senden Sie uns einfach den nachfolgenden Berechtigungsschein oder bestellen über Internet unter www.bdst-vorteile.de.
3. Innerhalb von 5 Tagen erhalten Sie die von Ihnen gewünschten Tankkartenunterlagen mit allen Detailinformationen.
4. Fragen: BdSt Service, Hotline: 0228/ 748 70 27*

Berechtigungsschein für BdSt-Mitglieder

Fax 0228/ 748 70 28*

Bitte senden Sie mir die Unterlagen für Tanken zu BdSt Sonderkonditionen
bei star ORLEN und informieren mich über künftige Vorteile und Konditionen.

Firma/Name		BdSt-Mitgliedsnummer (falls zur Hand)	
Ansprechpartner			
Straße		PLZ	Ort
Telefon/Telefax		E-Mail	

Die BdSt Steuerzahler Service GmbH hat die SelectPartner GmbH, 53113 Bonn, mit der Bearbeitung der BdSt-Servicevorteile beauftragt.
Die überlassenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Erbringung der beantragten BdSt-Serviceleistungen verarbeitet und genutzt.
Mit der Antragstellung stimmt der Antragsteller der Datenverarbeitung zu.

* Eine Servicenummer der SelectPartner GmbH



Cathy Yeulet

Ob Eltern, die bis zur Heirat getrennt wohnen, im Jahr der Eheschließung der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende parallel zum Ehegattensplitting zusteht, prüft aktuell der Bundesfinanzhof. Betroffene können sich auf das laufende Verfahren berufen.

Alleinerziehende schultern oft größere Belastungen, deshalb gewährt das Steuerrecht einen Entlastungsbetrag, der über die Steuerklasse II bzw. die Steuererklärung berücksichtigt wird. Diesen kann der alleinerziehende Elternteil auch im Jahr einer Eheschließung noch anteilig geltend

Eltern aufgepasst: Steuerentlastung für Alleinerziehende gilt auch im Jahr der Heirat

machen, für den Zeitraum, in dem die Eltern noch nicht zusammenwohnen. Ob das sogar dann gilt, wenn die Eheleute für das Jahr der Heirat eine Zusammenveranlagung – also das sog. Ehegattensplitting – wählen, klärt nun der Bundesfinanzhof.

Im Streitfall klagten Eltern, die im Dezember heirateten und erst ab dem Zeitpunkt der Eheschließung in einem gemeinsamen Haushalt lebten. Aus diesem Grund machten sie bei ihrer Steuererklärung für die Monate Januar bis November den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend. Das Finanzamt akzeptierte dies nicht und verwies auf den Umstand, dass sich das Paar für die steuerliche Zusammenveranlagung entschieden habe und diese für das gesamte Jahr der Eheschließung gilt – auch für die Monate vor der Ehe.

Das Finanzgericht München bestätigte die Auffassung der Finanzbeamten. Die Entlastung für Alleinerziehende und das Ehegattensplitting können nicht parallel im selben Jahr in Anspruch genommen werden, so die Richter (Az.: 9 K 3275/18).

Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig, denn der Bundesfinanzhof hat die Revision zugelassen. (Az.: III R 57/20) Betroffene Eltern, denen das Finanzamt in einem ähnlichen Fall die Steuerentlastung streicht, sollten Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen und das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung beantragen. Das lohnt sich aktuell besonders, denn wegen der Corona-Krise wurde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auf 4.008 Euro mehr als verdoppelt.

Julia Jirmann, jjirmann@steuerzahler.de

Kosten für Pflegekraft oder Haushaltshilfe bei der Steuer absetzen

Auch Heimbewohner können den Steuerbonus nutzen

Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen können in der Einkommensteuererklärung abgezogen werden. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch bei Pflegeheimbewohnern.

Kosten für Dienstleistungen im privaten Haushalt können die Steuerlast mindern. Dies gilt auch bei einer Unterbringung im Pflegeheim. Voraussetzung: Die Aufwendungen wurden nicht bereits an anderer Stelle, etwa als außergewöhnliche Belastungen, bei der Steuer berücksichtigt. Umstritten war, was für Ausgaben gilt, die zwar grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind, sich aufgrund der sog. zumutbaren Eigenbelastung aber nicht steuermindernd ausgewirkt haben. Jetzt sorgt ein Urteil des Bundesfinanzhofs für Klarheit.

Im konkreten Streitfall klagte eine ältere Dame, die krankheitsbedingt im Heim wohnte, gegen ihren Steuerbescheid. Sie verlangte, die Aufwendungen für die Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung in ihrer Einkommensteuererklärung anzuerkennen. Allerdings werden solche außergewöhnlichen Kosten nur teilweise berücksichtigt, denn ein gewisser Eigenanteil – die zumutbare Eigenbelastung – wird nicht anerkannt. Sie verlangte für den Betrag, der aufgrund der zumutbaren Eigenbelastung nicht abzugsfähig war, den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen. Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung der Dame: Dieser Teil der Ausgaben muss vom Finanzamt als haushaltsnahe Dienstleistungen steuermindernd anerkannt werden (Az.: VI R 46/18).



Katarzyna Bialasiewicz

Mit dem Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen können 20 Prozent der Kosten, etwa für Pflegedienstleistungen, Putzhilfe oder Gärtner, steuermindernd abgezogen werden, maximal 4.000 Euro pro Jahr. Wichtig: Es muss eine Rechnung dazu vorliegen und der Rechnungsbetrag unbar bezahlt werden. Die Kosten werden dann in dem Steuerformular „Haushaltsnahe Aufwendungen“ eingetragen.

Julia Jirmann, jjirmann@steuerzahler.de



NEU Kostenlose Servicevorteile für BdSt-Mitglieder

➔ Als Geschäftskunde (d. h. Unternehmer, Freiberufler, Arzt oder Selbstständiger) können Sie ab sofort mit den neuen kostenlosen Servicevorteilen noch mehr Geld sparen. Alle Sonderkonditionen gelten exklusiv nur für Mitglieder des Bundes der Steuerzahler.

10 % Dauerrabatt auf OTTO Office Bürobedarf

OTTO
OFFICE

OTTO Office gewährt Mitgliedsunternehmen des BdSt einen **Dauerrabatt in Höhe von 10 %** auf das gesamte OTTO Office Sortiment, der bei jeder Bestellung automatisch in Abzug gebracht wird. Zusätzlich erhalten Sie **2 % Umsatzrückvergütung** bei einem Jahresnettoumsatz größer als 2.000 Euro als Gutschrift auf Ihr OTTO Office Kundenkonto. Einen Überblick über das OTTO Office Sortiment (z. B. Bürobedarf, Kommunikationstechnik oder Büromöbel) finden Sie unter www.otto-office.com.

10 % Dauerrabatt auf Viking Bürobedarf

By Office DEPOT
Viking[®]

Viking gewährt Mitgliedsunternehmen des BdSt bei jeder Bestellung einen **Sofortrabatt in Höhe von 10 %** des Nettowarenwertes auf alle angebotenen Produkte und Waren (z. B. Büroartikel, Bürotechnik und Büromöbel). Sie profitieren zusätzlich vom **Viking „Preis King“**, einem günstigen Dauerpreis auf Basis-Büroartikel. Einen Überblick über das Viking Sortiment finden Sie unter www.viking.de.

Einfach freischalten und nutzen:

1. Bitte senden Sie uns den nachfolgenden Berechtigungsschein.
2. Sie erhalten dann durch OTTO Office/Viking innerhalb von wenigen Tagen Ihre für die Sonderkonditionen freigeschaltete Kundennummer. Sobald Sie von diesen neuen, vergünstigten Konditionen profitieren, gelten nur noch diese und ersetzen alle bisherigen.
3. Fragen: BdSt Service, Hotline: 0228 748 70 27*

Berechtigungsschein für BdSt-Mitglieder

Fax 0228 748 70 28*

Bitte schalten Sie mich für **10 % Dauerrabatt** bei OTTO Office und Viking frei und informieren mich über künftige Vorteile und Konditionen.

Firma/Name		BdSt-Mitgliedsnummer (falls zur Hand)	
Ansprechpartner			
Straße		PLZ	Ort
Telefon/Telefax		E-Mail	

Die BdSt Steuerzahler Service GmbH hat die SelectPartner GmbH, 53113 Bonn, mit der Bearbeitung der BdSt-Servicevorteile beauftragt. Die überlassenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Erbringung der beantragten BdSt-Serviceleistungen verarbeitet und genutzt. Mit der Antragstellung stimmt der Antragsteller der Datenverarbeitung zu.

* Eine Servicenummer der SelectPartner GmbH

80 offene EU-Vertragsverletzungsverfahren

Deutschland schludert bei der Umsetzung zahlreicher EU-Vorgaben in nationales Recht. Insgesamt sind derzeit 80 Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland bei der EU-Kommission anhängig – insbesondere ausstehende oder falsche Richtlinien-Umsetzungen, aber auch Verstöße gegen das EU-Primärrecht und Verordnungen.

Thematisch sind die Dispute mit Brüssel weit gefächert: Seitens der Kommission werden beispielsweise Verstöße bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuervermeidungspraktiken kritisiert, aber auch mehrfach beim Waffenrecht oder der Regulierung der Eisenbahnen. Vorerst drohen Deutschland aber keine finanziellen Sanktionen, da bisher keines dieser Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof behandelt und entschieden wurde.

Sebastian Panknin



Schulhund ist steuerlich absetzbar

Lehrer können Aufwendungen als Werbungskosten anteilig angeben

Setzen Lehrkräfte bei ihrer Arbeit ihren Hund im Rahmen eines sog. Schulhund-Konzeptes ein, dürfen sie die Kosten dafür teilweise bei ihrer Einkommensteuererklärung ansetzen, so ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs.

Lehrer können Kosten für einen privaten Hund anteilig von der Steuer absetzen, wenn dieser als sog. Schulhund eingesetzt wird. Das bestätigte nun der Bundesfinanzhof. Die Ausgaben für das Tier sollten Lehrkräfte daher als Werbungskosten in ihrer Einkommensteuererklärung angeben.

Im konkreten Fall klagte eine Lehrerin, die in Abstimmung mit der Schulleitung ihren privat angeschafften Hund im Unterricht einsetzte. Der Hund legte eine Begleithundeprüfung ab und wurde im Rahmen eines Schulhund-Konzeptes an allen Schultagen, hauptsächlich in Inklusionsklassen, in den Unterricht und die Pausengestaltung integriert. Die Schulleitung genehmigte die Anwesenheit, übernahm jedoch keine Kosten für das Tier. Die Lehrerin vertrat die Auffassung, dass

ihr Schulhund – ebenso wie ein Polizeihund – ein Arbeitsmittel ist. Sie setzte die Kosten für die Anschaffung, Ausbildung und Versorgung des Tiers bei der Steuererklärung bei den Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit ab. Das Finanzamt

hatte ihr dies aber verwehrt. Die Begründung: der Hund wird, zumindest teilweise, auch aus privaten Gründen gehalten und die Aufwendungen seien damit nicht ausschließlich beruflich veranlasst. Die Richter gaben allerdings der Lehrerin recht und erkannten die Aufwendungen für den Hund zur Hälfte als Werbungskosten an. Die Anerkennung der gesamten Kosten, wie etwa bei einem Polizeihund, ist jedoch nicht möglich, so das Urteil. Denn ein Polizeihund stehe – anders als ein Schulhund – im Eigentum des Dienstherrn und werde dem jeweiligen Polizisten zugewiesen, wobei der Polizist auch bei der privaten Nutzung des Hundes an Weisungen des Dienstherrn gebunden ist (Az.: VI R 52/18).

Lehrkräfte, die ihren Hund im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes regelmäßig im Unterricht einsetzen, sollten die Ausgaben in der Einkommensteuererklärung angeben. Lehnt das Finanzamt dies ab, sollte Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid eingelegt und dabei das Aktenzeichen der Entscheidung genannt werden.

Julia Jirmann, jjirmann@steuerzahler.de



Bundesrechnungshof alarmiert

Energiewende „unzureichend“ gesteuert

Mit deutlichen Worten kritisiert der Bundesrechnungshof in einem aktuellen Bericht das Bundeswirtschaftsministerium für die Steuerung der Energiewende. Umfassende Reformen sind nötig, um die Verbraucher zu entlasten.

Die Energiewende ist ein planwirtschaftliches Unterfangen, bei dem die Bundesregierung versucht, die Energieversorgung des Landes zentral gesteuert umzubauen. Mit Blick auf die Ziele einer „sicheren“ und „preisgünstigen“ Versorgung tut sie dies „unzureichend“. Zu diesem deutlichen Urteil kommt der Bundesrechnungshof in einem jüngst vorgelegten Bericht. Die Überwachung der Versorgungssicherheit sei „lückenhaft“, wichtige Entwicklungen wie beispielsweise der politisch beschlossene Kohleausstieg, der stockende Netzausbau oder Pläne der Regierung, vermehrt Wasserstoff zu nutzen, würden nicht in den Szenarien berücksichtigt, stellt der Rechnungshof besorgt fest.

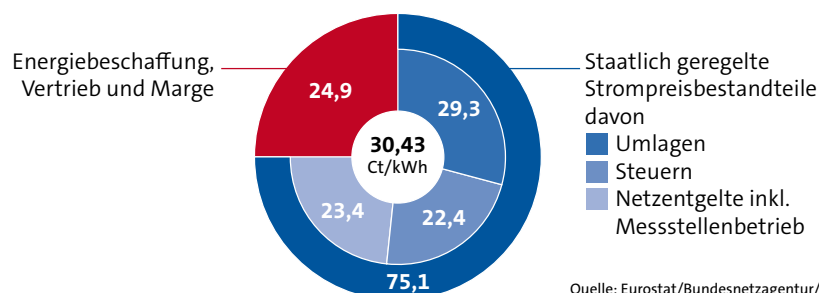
Zudem warnen die Rechnungsprüfer eindringlich vor einer finanziellen Überforderung von Privathaushalten und Unternehmen. Die Strompreise für private Haushalte sind die mit Abstand höchsten in der Europäischen Union. Mit durchschnittlich 30,4 Cent/kWh lag der Strompreis 2020 für einen typischen Privathaushalt in Deutschland rund 43 Prozent über europäischem

Durchschnitt. Voraussichtlich werden die Preise sogar weiter steigen, da künftig mehr Elektroautos, Wärmepumpen und die Produktion von Wasserstoff die Nachfrage nach Strom anheizen dürften.

Fakt ist, dass rund drei Viertel des Strompreises staatlich reguliert sind – beispielsweise durch die EEG-Umlage, Netzentgelte sowie die Mehrwert- und Stromsteuer. Hier muss die Bundesregierung ansetzen: Um die Stromkunden nicht finanziell zu überlasten und damit die Akzeptanz der Energiewende zu verspielen, muss sie das System aus Entgelten, Steuern, Abgaben und Umlagen grundsätzlich überarbeiten. Statt auf kleinteilige aber teure Förderinstrumente sollte sie auf einen einheitlichen Preis für CO₂ setzen. Mit dem Europäischen Handel mit Emissionszertifikaten (EU-ETS) gibt es bereits ein bewährtes System, auf dem für eine Reform aufgebaut werden kann.

Kurzfristig müssen die Verbraucher entlastet werden, indem die Stromsteuer auf den von der EU vorgeschriebenen Mindestbetrag gesenkt und damit faktisch abgeschafft wird. So könnte ein durchschnittlicher Haushalt um rund 80 Euro im Jahr entlastet werden. Damit käme die Bundesregierung zumindest ihrem Ziel einer „preisgünstigen“ Versorgung einen Schritt näher. *Philipp Behm, p.behm@steuerzahler.de*

Zusammensetzung Strompreis für Privathaushalte 2020





Werbekampagne der Bundesregierung Millionen für die eigene Sache

Für das Schalten von Anzeigen gibt die Bundesregierung jährlich zig Millionen aus. Dabei drängt sich manchmal der Eindruck auf, dass eher für die eigenen politischen Zwecke geworben wird, statt sachlich zu informieren – ein Überblick und zwei Beispiele.

Tue Gutes und rede darüber – dieses Motto ist auch in der Politik weit verbreitet. Dies ist kein Vorwurf, denn schließlich ist ein lebendiger, öffentlicher politischer Diskurs elementar für unsere Demokratie. Wenn für diese Kommunikation Steuergeld eingesetzt wird, ist aber zumindest ein genauer Blick auf die Ausgaben und die damit finanzierten Maßnahmen notwendig – schließlich ist auch das ein Beitrag zur öffentlichen Diskussion.

Ein Blick auf die Zahlen zeigt, dass die Bundesregierung für das Schalten von Anzeigen, insbesondere für Außenwerbung, Print und Online, im Jahr 2019 rund 69 Mio. Euro ausgegeben hat – und damit mehr als jeweils in den Jahren zuvor. Hinzu kommen noch Kosten für das Erstellen der Anzeigen und Plakate sowie die Honorare für die beauftragten Agenturen.

Die Bundesregierung sieht in den Schaltungen der Anzeigen Teil ihres verfassungs-

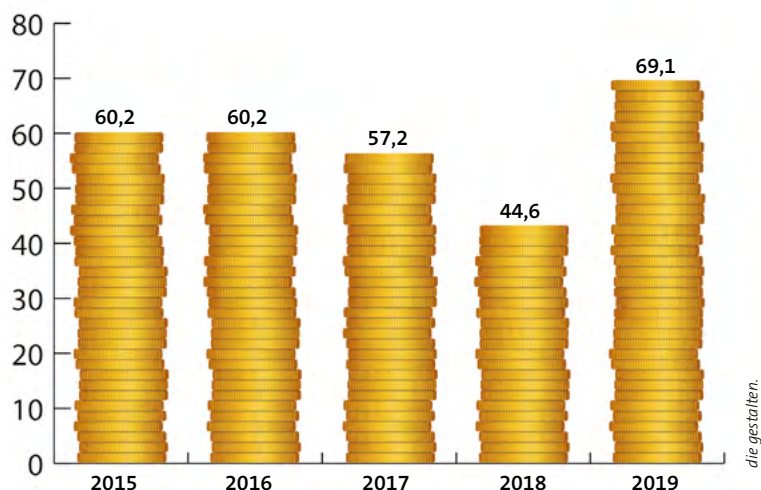
gemäßen Informationsauftrags. Und in der Tat steht bei manchen Kampagnen die sachliche Information im Vordergrund – zum Beispiel bei Zeitungsanzeigen zu neuen Unternehmenshilfen, die im Zuge der Corona-Krise gewährt werden. Bei anderen Kampagnen jedoch drängt sich der Eindruck auf, dass vor allem Werbung in eigener Sache gemacht wird. Der Bund der Steuerzahler berichtet regelmäßig über besonders auffällige Kampagnen, recher-

chiert den Hintergrund sowie die Kosten und macht dies öffentlich. Zuletzt fielen insbesondere zwei Kampagnen auf.

Kraut und Rüben

Unter dem Motto „Kraut und Rüben. Gibt's nicht für'n Appel und'n Ei – Landwirtschaft ist mehr wert“ schaltete das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) rund um Ostern Anzeigen in diversen Tageszeitungen sowie online und in Sozialen Medien.

Schaltkosten der Bundesregierung 2015 bis 2019 (in Mio. Euro)



Quelle: Drs. 19/21280



Zur Kampagne Landwirtschaft. Den ganzen Fall hier auf schwarzbuch.de lesen.

Darin verweist das Ministerium auf einen eigenen Internetauftritt, auf dem in erster Linie dargestellt wird, was das BMEL schon alles zu den Themen wie Tierwohl, Klimaschutz und Artenvielfalt gemacht hat. Aufgezählt werden Programme, Diskussionspapiere, Broschüren, Initiativen, Empfehlungen, Machbarkeitsstudien, Internetplattformen, Sonderrahmenpläne, Bundesprogramme, etc. Garniert sind die Darstellungen mit Appellen an die Verbraucher („weniger Lebensmittelabfälle bedeuten weniger Treibhausgasemissionen und damit mehr Klimaschutz“) und den Handel („der Handel muss dafür sorgen, dass sich nachhaltige Landwirtschaft lohnt“).

Sicher nicht ganz uneigennützig wird mit der Kampagne verdeutlicht, wie das BMEL die Landwirte unterstützt, denn Tierwohl, Klimaschutz, Artenvielfalt in der Landwirtschaft und Preise für Lebensmittel werden seit Jahren kontrovers diskutiert. Bereits mehrfach in diesem Jahr brummen die Landwirte zu hunderten mit ihren schweren Maschinen durch Berlin, um für höhere Preise und gegen strengere Umweltauflagen zu protestieren. Ende April hatte die Bundesregierung dann beschlossen, die Verteilung der EU-Agrarsubventionen künftig stärker als bisher an Umweltauflagen zu knüpfen. Darüber hinaus wird in der Politik seit Jahren darum gestritten, wer für ein Mehr an Tierwohl aufkommen soll. Viele Konflikte sind ungelöst. Da liegt die Vermutung nah, dass die knapp 1 Mio. Euro teure Werbekampagne im Wahljahr eine Art der Vorwärtsverteidigung war – das Ministerium selbst spricht von einer „Informationsoffensive Landwirtschaft“.

Voreilige Kampagne

Ebenfalls in die Offensive gegangen ist das Bundesarbeitsministerium mit einer Kampagne zum „Lieferkettengesetz“, in dem geregelt werden soll, welche Verantwor-

tung Unternehmen für die Produktionsbedingungen ihrer Zulieferer tragen. Vorausgegangen waren auch hier lange Debatten, denn die gesetzliche Regelung ist nicht nur in der Koalition selbst umstritten. Anfang März hat das Bundeskabinett schließlich einen Gesetzentwurf verabschiedet. Noch bevor der Gesetzentwurf dem Bundestag zur weiteren Beratung zugeleitet wurde, hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) jedoch bereits eine Kampagne gestartet, die für das zu verabschiedende Gesetz wirbt – in Zeitungsanzeigen sowie auf den Social-Media-Kanälen des Ministeriums selbst. Geworben wird auch mit Außenwerbung – teils mit haushohen Plakaten. Insgesamt

hat die Bundesregierung in etwa 1,4 Mio. Euro für Öffentlichkeitsarbeit rund um den Gesetzentwurf ausgegeben, der eben genau das ist: nur ein Entwurf. Zur Erinnerung: Gesetze verabschieden in Deutschland die Parlamente, nicht die Regierungen. Dass Änderungen an Gesetzentwürfen möglich, ja sogar wahrscheinlich sind, brachte der einstige SPD-Fraktionschef Peter Struck auf den Punkt, der das „Strucksche Gesetz“ prägte, welches weissagt, dass kein Gesetz den Bundestag so verlässt, wie es hineingekommen ist. Eine Kampagne, die bereits über den Gesetzentwurf informiert, ist angesichts dieses „Gesetzes“ wohl zumindest voreilig.

Philipp Behm, p.behm@steuerzahler.de



Kein Schiff wird kommen

Das Drama um die Gorch Fock, das betagte Segelschulschiff der Bundesmarine, geht weiter. Erst in seiner Mai-Ausgabe berichtete DER STEUERZAHLER, dass die 135 Mio. Euro teure Generalsanierung der Dreimastbark im Mai beendet und sodann der Marine nach rund 5½ Jahren Reparatur wieder übergeben werden könne.

Doch nun muss die Gorch Fock weiter ankern, denn nur wenige Wochen vor dem Übergabetermin zog die beauftragte Werft die Notbremse – angeblich wegen corona-bedingter Probleme, die das Verteidigungsministerium auf BdSt-Nachfrage aber nicht näher erläutern kann. Die Steuerzahler sind leider kurzfristige Terminabsagen bei politischen Prestigeprojekten gewöhnt – jeder erinnert sich noch gut an das BER-Debakel. Nunmehr wird die Auslieferung für Ende September angepeilt, eine deutliche Verschiebung gegenüber dem geplanten Mai-Termin. Dennoch soll es beim Budget von 135 Mio. Euro bleiben, denn etwaige Mehrkosten will die Werft komplett alleine tragen. *SP*



Abgebildet ist hier das Schwesterschiff in Stralsund.

efoto



Service für Mitglieder

BdSt-INFO-Service Nutzen Sie unsere exklusiven Infos!

Exklusive und aktuelle Informationen rund um die Themen Steuern, Geldanlage und Sozialversicherung erhalten Sie hier. DER STEUERZAHLER bietet Ihnen mit jeder Ausgabe bis zu fünf neue Themen, die kostenlos, zeitsparend und zu jeder Tages- und Nachtzeit für Sie bereitstehen. Hier erfahren Sie alles, um zügig handeln zu können, schließlich können die Tipps bares Geld wert sein. Diese und alle weiteren Themen des BdSt-INFO-Service stehen Mitgliedern des BdSt unter www.steuerzahler.de im geschützten Bereich zur Verfügung. Wählen Sie aus der Übersicht die für Sie relevanten Themen aus und laden Sie sich die exklusiven Informationen herunter. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an den BdSt Deutschland e. V. oder seine Landesverbände.

16

44 Euro-Sachbezug: neue Regeln bei Arbeitgeberzuwendung

Neu!

2020 wurde die Steuerfreiheit für Gehaltsextras in Form von Gutscheinen, Geldkarten und Erstattungen eingeschränkt. Das lang erwartete Verwaltungsschreiben der Finanzverwaltung liegt nun vor. Wir erklären, die neuen Regeln und erläutern, worauf Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich ab 2022 einstellen müssen.

6

Corona-Krise – Das müssen Sie jetzt wissen!

Aktualisiert

Während der Corona-Pandemie wurden zahlreiche Hilfsmaßnahmen beschlossen, um die Auswirkungen der Corona-Krise abzumildern. Inzwischen sind einige ausgelaufen und neue hinzugekommen. Den aktuellen Stand erhalten Sie hier.

9

Doppelbesteuerung von Renten

Aktualisiert

Auch Senioren zahlen heute im Regelfall Einkommensteuer. Ob sie womöglich zu viel zahlen, weil eine Doppelbesteuerung vorliegt, beurteilt im Mai der Bundesfinanzhof. Wir berichten, worum es geht und wer profitiert.

8

Verliebt, verlobt, verheiratet – Eheschließung und Steuern

Verheiratete können von einer Eheschließung steuerlich profitieren. In diesem INFO-Service erfahren Sie, was sich durch eine Heirat ändert und an was zu denken ist.

15

Wertanlage Gold – Ihre Optionen

Gold gilt gerade in Krisenzeiten als ein sicherer Hafen für das eigene Vermögen. Hier erfahren Sie, welche Vor- und Nachteile dabei zu berücksichtigen sind.

Investition ist nicht gleich Investition

Das es hierzulande Investitionsdefizite gibt, liegt nicht an der Schuldenbremse, wie das Kritiker gerne suggerieren. Die Investitionsquote, also der Anteil der öffentlichen Investitionen an den Gesamtausgaben, ist seit dem Beschluss zur Schuldenbremse 2009 keineswegs gefallen, sondern gestiegen. Das hatten wir in der Mai-Ausgabe des Steuerzahler-Magazins deutlich gemacht.

Aber das heißt nicht, dass besseres Investieren nicht möglich und nötig wäre. Es lohnt daher, hinter die Kulissen des öffentlichen Investitionshaushalts zu schauen. Im Bundeshaushalt zeigt sich in besonderer Weise, dass Investitionen nicht gleich Investitionen sind.

2019, also vor Ausbruch der Corona-Pandemie, gab der Bund 38 Mrd. Euro für Investitionen aus. Das waren fast 11 Prozent seiner Gesamtausgaben – ein sehr ordentlicher Wert. Doch nur ein Bruchteil davon floss in klassische Infrastrukturbereiche, die man mit dem Begriff Investitionen verbindet. Für Autobahnen, Bundesstraßen,

Brücken, Wasserstraßen und Gebäude, also typische Bauinvestitionen, gab der Bund 2019 nur rund 8 Mrd. Euro aus (siehe Tabelle). Die Bauinvestitionen des Bundes machten lediglich ein Fünftel des gesamten Investitionsbudgets aus. Gemessen an seinen Gesamtausgaben sind es sogar nur gut 2 Prozent. Der Rest sind eben vor allem Personal- und Sachausgaben des Bundes, aber auch Sozialausgaben und Zuschüsse an andere staatliche Ebenen. Die Tabelle zeigt zudem, dass die Bauinvestitionen des Bundes in den letzten Jahren zwar absolut gestiegen sind. Im Verhältnis zu den Gesamtausgaben tritt der Bund jedoch auf der Stelle. Und da in den letzten Jahren auch die Baupreise deutlich gestiegen sind, ist der reale Zuwachs des Bauvermögens des Bundes letztlich kleiner, als es die jährlichen Mrd.summen nahelegen.

Wenn die Politik die Bauinvestitionen, wie vielfach gefordert, steigern will, muss sie andere Prioritäten setzen. Ein Weg ist es, Konsumausgaben zu drosseln. Ein anderer Weg wäre es, innerhalb des Investitionshaushalts zugunsten der Bauinvestitionen umzuschichten. Von den 30 Mrd. Bundesinvestitionen außerhalb der Bauinvestitionen fließt zum Beispiel ein erheblicher Teil an die Länder und Kommunen. Die nutzen die Gelder dann teilweise nicht adäquat, etwa beim sozialen Wohnungsbau. Oder sie rufen die Projektmittel des Bundes nur teilweise ab, wie beispiels-

weise beim Breitbandausbau und beim Digitalpakt Schule.

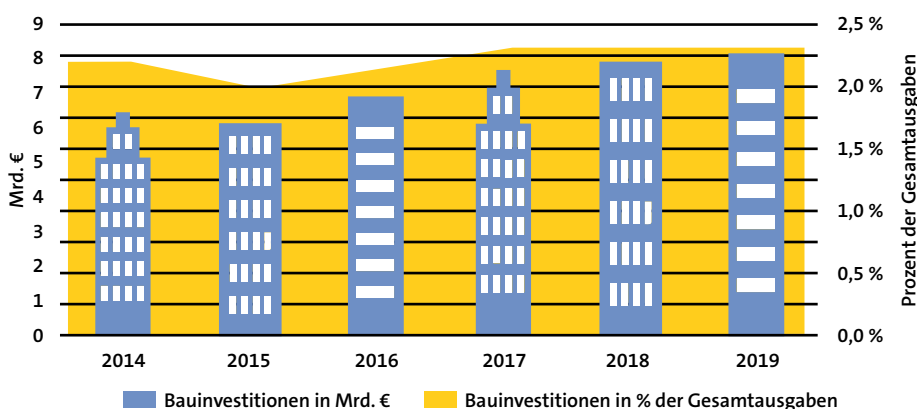
Erhebliche Zuschüsse gehen an die Deutsche Bahn AG, obwohl es für den Bund schwierig ist sicherzustellen, dass die Bahn die Mittel auch effizient für Schieneninvestitionen einsetzt. Umso wichtiger wäre es, dass in der kommenden Legislaturperiode eine Bahnreform mit einer Trennung von Schienennetz und Schienennutzung erfolgt.

Es gibt aber auch viele bundeseigene Investitionsposten, bei denen bezweifelt werden muss, ob es sich um Projekte handelt, die tatsächlich einen investiven Charakter haben, also eine gesamtwirtschaftliche Rendite erwarten lassen. Die Beispiele sind vielfältig. Das milliardenschwere Baukinderergeld zählt haushaltsrechtlich voll als Investition. Faktisch jedoch ist es eine reine Subvention, die Mitnahmeeffekte und auch den Erwerb bereits bestehender Wohnungen und Häuser fördert.

Der gesamte Entwicklungshilfereich in der Größenordnung von 8 Mrd. Euro ist haushaltsrechtlich ebenfalls eine Investition. Diese Ausgaben kann man politisch wollen, doch ihren investiven Charakter sollte man nicht überschätzen. Gleiches gilt für Kulturmaßnahmen wie den Bau des Berliner Stadtschlösses oder des Freiheits- und Einheitsdenkmals. Auch die deutschen Zahlungen an die Europäische Weltraumorganisation ESA, fast 1 Mrd. Euro jährlich, gelten als Investition, obwohl Zweifel am Nutzen durchaus angebracht sind. Die Bundeszuschüsse an die Rundfunkanstalt „Deutsche Welle“ sind ein weiteres Beispiel. Nur weil etwas haushaltsrechtlich als Investition gilt, muss es eben nicht zwingend eine renditeträchtige Investition sein. Das gilt beim Bund ganz besonders. Wo der Bund allerdings in den letzten Jahren erfolgreich war, ist das Ausschöpfen seines beschlossenen Investitionsbudgets. Das war und ist bei den Ländern und insbesondere den Kommunen ganz anders. Dieses Problem beleuchten wir in der kommenden Ausgabe.

Matthias Warneke, warneke@steuerzahlerinstitut.de

Bauinvestitionen des Bundes – absolut und relativ



Unser Wohnnebenkosten-Ranking 2021

Wie der Staat das Wohnen verteuert



Viele Bürger empfinden die Wohnkosten als zunehmende Belastung. Daher versprechen die Parteien in ihren Wahlprogrammen, dass Wohnen bezahlbar bleiben soll. Doch wie ist die aktuelle Situation und welche Maßnahmen sind nötig, um die Bürger zu entlasten? Antworten auf die Fragen gibt der neue BdSt-Wohnnebenkosten-Check.

Die Politik hat die Wohnungspolitik zur sozialen Frage unserer Zeit erklärt. Doch die 2018 gestartete Wohnraumoffensive hat kaum etwas daran geändert, dass viele Bürger über hohe Wohnkosten klagen. Gerade für Familien sind Wohnungen in vielen Städten und Regionen Deutschlands teuer und knapp. Damit das Wohnen – wie von der Politik versprochen – bezahlbar

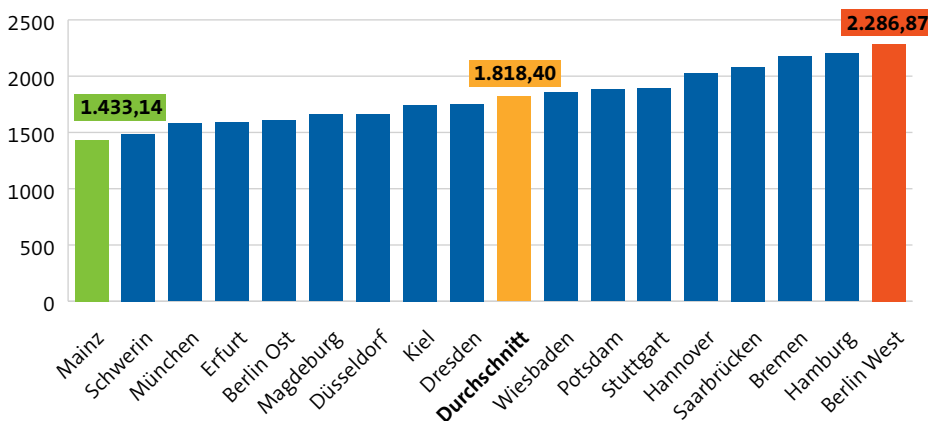
bleibt, muss in der nächsten Legislaturperiode noch viel passieren.

Steuern und Abgaben als Wohnkostentreiber

Diese Botschaft ist auch bei den Parteien angekommen. In den Konzepten für die Bundestagswahl sind viele Vorschläge enthalten, wie mehr preisgünstiger Wohnraum geschaffen werden kann. Doch Zweifel sind erlaubt, dass weitere Mietdeckel, mehr sozialer Wohnungsbau und höhere Belastungen für Vermieter die Lösung sind. Um voranzukommen, ist kein Gegen-einander, sondern mehr Miteinander und konstruktive Lösungen gefragt.

Wohnnebenkosten insgesamt (pro Jahr)

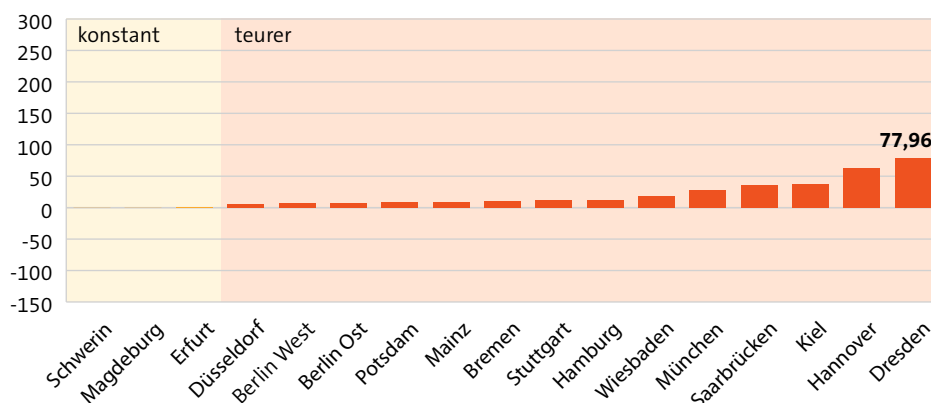
Gesamtkosten 2021 in €



Und hier muss auch die Politik ihren Beitrag leisten. Denn oft wird vergessen, dass es der Staat ist, der durch diverse Steuern und Abgaben das Wohnen verteuert. Zum einen sind in vielen Bundesländern die Kosten für den Eigentümerwerb durch die Grunderwerbsteuer gestiegen (siehe Exkurs). Zum anderen erhöht der Staat durch verschiedene Abgaben die Betriebs- bzw. Mietnebenkosten. So belasten etwa die Grund-, Strom-, Energie- und Mehrwertsteuer sowohl die Mieter als auch die Eigentümer. Hinzu kommen noch eine Viel-

Kurzfrist-Trend: Vergleich der Gesamtkosten 2020/2021

Veränderung in €



zahl von kommunalen Gebühren und Abgaben. Wie hoch die Belastung inzwischen ist, zeigt das neue BdSt-Ranking zu den Wohnnebenkosten.

Wohnnebenkosten im BdSt-Check

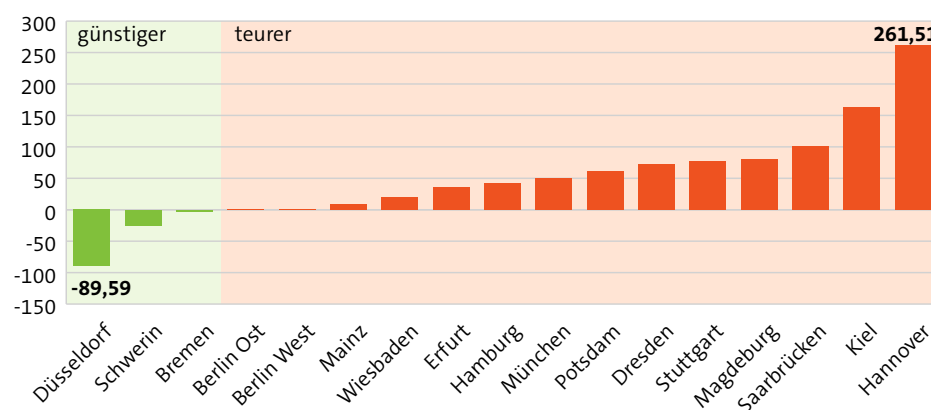
Für unseren Vergleich haben wir die Entwicklung in den Landeshauptstädten in den Jahren 2016 bis 2021 unter die Lupe genommen. Konkret wurde die Belastung durch sechs verschiedene Wohnnebenkosten für einen Drei-Personen-Haushalt in einem Einfamilienhaus ermittelt. Im Einzelnen sind das die Trinkwasserpreise, die Abfall-, Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren sowie die Grundsteuer sowie der Rundfunkbeitrag. Der Rundfunkbeitrag ist zwar bundesweit einheitlich, stellt aber einen wesentlichen Kostenfaktor für nahezu jeden Bürger dar und wurde deshalb in die Liste aufgenommen.

Das neue BdSt-Ranking der Landeshauptstädte legt starke Unterschiede bei den Wohnnebenkosten offen: Mit Gesamtkosten von 1.433 Euro im Jahr 2021 ist Mainz demnach am günstigsten, während Berlin (West) mit 2.287 Euro im selben Jahr auf dem letzten Platz landet. Gegenüber dem Jahr 2020 sind 14 Landeshauptstädte teurer geworden, günstiger wurde es in keiner Landeshauptstadt. Während in Dresden die Wohnnebenkosten mit 78 Euro am stärksten gestiegen sind, sind in Schwerin und Magdeburg die Kosten konstant geblieben.

Betrachtet man die Gesamtentwicklung unseres Vergleichs seit dem Jahr 2016, sind 13 Landeshauptstädte teurer und 3 Landeshauptstädte günstiger geworden: Die Einwohner von Düsseldorf wurden

Mittelfrist-Trend: Vergleich der Gesamtkosten 2016/2021

Veränderung in €



mit 90 Euro am deutlichsten entlastet, während in Hannover und Saarbrücken mit 262 Euro bzw. 163 Euro die stärksten Kostenanstiege zu verzeichnen sind (siehe Grafiken). Neben diesem Ranking sind noch weitere Belastungen wie zum Beispiel die Strom- und Gaskosten zu berücksichtigen.

Keine Mehrbelastungen bei der Grundsteuer

Unser Ranking verdeutlicht, wie stark die Wohnnebenkosten die Bürger quer durch Deutschland belasten. Fest steht: Der Staat ist ein wesentlicher Wohnkostentreiber – jetzt kommt es darauf an, die Menschen nicht weiter zu belasten. Das

gilt gerade mit Blick auf die Grundsteuerreform. Die Bundesländer haben inzwischen die politischen Weichen gestellt – entweder für das aus unserer Sicht problematische Bundesmodell oder ein eigenes Landesmodell. Entscheidend ist jetzt, dass das Wohnen durch die neue Grundsteuer nicht teurer wird.

Den Bürgern wurde eine aufkommensneutrale Reform versprochen. Jetzt muss die Politik Wort halten. Bundesländer und Kommunen müssen sicherstellen, dass es unterm Strich nicht zu Mehrbelastungen kommt. Nur so wird die neue Grundsteuer bei Bürgern und Betrieben auf Akzeptanz stoßen.

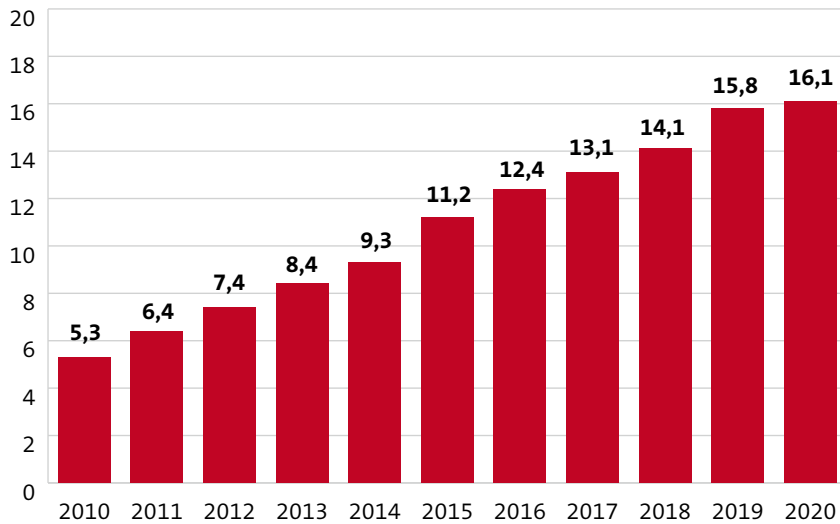
Exkurs: Belastung für Eigenheim-Erwerber auf Rekordniveau!

Der Bundesrat hat kürzlich dem Gesetz zur Vermeidung sogenannter Share Deals zu



Grunderwerbsteuereinnahmen haben sich seit 2010 verdreifacht

in Mrd. €



Quelle: Bundesfinanzministerium und eigene Berechnungen.

gestimmt und damit Anteilskäufe bei Immobiliengesellschaften erschwert. Doch wer Wohneigentum erwerben möchte, dem hilft das nicht weiter!

Denn mit dem Kernproblem der Grunderwerbsteuer hat sich die Politik nicht auseinandergesetzt: Noch immer zahlen Hauskäufer den Preis eines Kleinwagens an Grunderwerbsteuer, wenn sie eine

Immobilie erwerben. Das sprengt häufig das knappe Budget vieler Familien und lässt den Traum von den eigenen vier Wänden letztlich an der hohen Steuerbelastung scheitern. Entlastungen wurden zwar in Aussicht gestellt, doch geliefert hat die Politik nicht: Weder haben die Bundesländer die Grunderwerbsteuersätze gesenkt, noch hat der Bund Freibeträge für den privaten Hauskauf eingeführt. Eigenheimkäufer sind dadurch doppelt belastet – zum einen durch steigende Häuserpreise und zum anderen durch höhere Steuersätze.

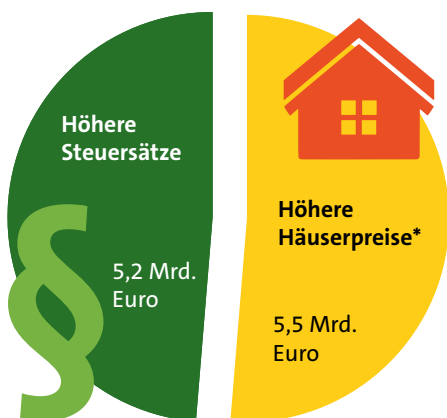
Beides führt in Summe zu einer hohen Grunderwerbsteuerbelastung. Innerhalb von 10 Jahren haben sich die Grunderwerbsteuereinnahmen von 5,3 Mrd. Euro im Jahr 2010 auf 16,1 Mrd. Euro im Jahr 2020 verdreifacht. Die Mehreinnahmen von rund 11 Mrd. Euro sind etwa zur Hälfte auf die höheren Steuersätze und die gestiegenen Immobilienpreise zurückzuführen (siehe Abbildung 1 und 2). Das zeigt: Auch bei stabilen Steuersätzen hätten die Bundesländer ein sattes Steuerplus erzielt. Doch durch die Steuersatzerhöhungen sind die Belastungen für die Bürger und die Mehreinnahmen für den Staat noch weiter in die Höhe geschossen.

Die sozialen Folgen sind gravierend: Die Grunderwerbsteuer erschwert vor allem der Mittelschicht den Erwerb von Wohn-



Ursachen für den Anstieg der Grunderwerbsteuereinnahmen

Mehreinnahmen 2010-2020: **10,7 Mrd. Euro**



Quelle: Bundesfinanzministerium und eigene Berechnungen. * und zusätzliche Transaktionen.

eigentum. Das trägt wesentlich dazu bei, dass Deutschland eine im internationalen Vergleich sehr niedrige Wohneigentumsquote hat. Laut aktueller Daten des Statistischen Bundesamtes verfügen rund 42 Prozent der privaten Haushalte in Deutschland über Wohneigentum, während der Durchschnitt bei den Industrieländern etwa bei 70 Prozent liegt. Damit steht Deutschland im OECD-Vergleich an vorletzter Stelle – nur in der Schweiz ist der Anteil der Haushalte mit Wohneigentum noch geringer. Das Versprechen der Politik, Wohneigentum zur Altersabsicherung zu fördern, wirkt angesichts dieser Zahlen halbherzig. Entlastungen bei der Grunderwerbsteuer sind daher überfällig.

Jens Lemmer, info@steuerzahler.de

Die Schuldenbremse im Lichte des Klima-Urteils

*BdSt betont intergenerative
Schutzfunktion*

Mit seinem weitreichenden Beschluss zum Klimaschutzgesetz stärkt das Bundesverfassungsgericht die Generationengerechtigkeit. Welche Implikationen ergeben sich daraus für die Finanzpolitik?

Das Bundesverfassungsgericht hatte kürzlich geurteilt, dass die Regierung ihren Klimaschutz deutlich nachschärfen muss, weil die Politik eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen hat. Sprich: Die bisherigen Pläne zur Minderung von Treibhausgasen in den nächsten Jahren sind unzureichend, weil sonst eine einseitige Verlagerung der Reduktionslasten in die Zukunft erfolgt. Damit wären aber unverhältnismäßige Freiheitseinbußen für kommende Generationen verbunden – ein Verstoß gegen das Grundgesetz!

Ökologische als auch ökonomische Nachhaltigkeit sind wichtig

Auch wenn die Karlsruhe Rechtsprechung auf das Klimaschutzgesetz beschränkt ist, deutet die richterliche Argumentation weitreichende Dimensionen an. Denn der Tenor zielt auf eine generationengerechte Teilung von Lasten ab. Zwangsläufig stellt sich diese Frage auch bei den aktuellen Rekord-Schulden, die Bund und Länder im Zuge der Corona-Krise anhäufen. Derzeit nutzt insbesondere der Bund die Ausnah-

me-Klausel der grundgesetzlichen Schuldenbremse exzessiv. In den drei Jahren 2020 bis 2022 plant der Bund überwiegend mit Krisen-Krediten von 327 Mrd. Euro, zusammen mit der konjunkturell erlaubten Neuverschuldung sogar von 453 Mrd. Euro. Die Krisen-Kredite müssen aber nach dem Grundgesetz in einem „angemessenen Zeitraum“ wieder getilgt werden, um der folgenden Generation nicht einseitig Schuldenlasten aufzubürden. Zwar hat der Bundestag einen Tilgungsplan beschlossen, der sieht aber erst ab 2026 bis ins Jahr 2042 hinein einen stetigen Schulden-Abbau in substantieller Höhe vor. Die wesentlichen Tilgungen sollen also erst nach der übernächsten Bundestagswahl beginnen und sich dann endlos hinziehen. Das Land Nordrhein-Westfalen plant sogar mit einer Tilgungsdauer von 50 Jahren. Hier stellen sich verfassungsrechtliche Fragen in Analogie zum Karlsruher Urteil.

Schuldenbremse ohne Abstriche

Unterm Strich kann der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts als Plädoyer für die Schuldenbremse interpretiert werden. Viele Kritiker sollte das nun verstummen lassen. Die Schuldenbremse erfüllt einen wichtigen intergenerativen Zweck – sie darf weder aufgeweicht noch abgeschafft werden! *Sebastian Panknin*

TOPAKTUELLES WISSEN FÜR DIE PRAXIS



223,63 €**

Bestell-Nr.
A21212VJ

Standardwerk zur Bilanzierung und Prüfung von Einzelunternehmen

Mit dem Online-Kommentar lösen Sie auch schwierige Bilanzierungsfragen schnell und sicher. Alle Grundlagen des Einzelabschlusses werden ausführlich kommentiert.

- Ausführliche Behandlung von übergreifenden Themen und Spezialfragen
- Ergänzende Hinweise auf abweichende Regelungen nach IFRS
- Ausführliche Kommentierung der Normen des HGB, AktG, GmbHG und PubiG
- **Neu: Rückstellungen für Altersvorsorgeverpflichtungen, Detailfragen zur Auswahl des Abschlussprüfers und spezielle Fragen zur Rechnungslegung von Aktiengesellschaften**



84,95 €**

Bestell-Nr.
A00782

Das aktuelle Umsatzsteuerrecht

Neu: Neuregelung der Steuerbefreiung für EU-Lieferungen, Ausfuhren und Reihengeschäfte, richtige Dokumentation durch Abnehmersicherung, Gelangensbestätigung und Gelangensvermutung



39,95 €

Bestell-Nr.
E01057

Eigentümerversammlung effektiv organisieren

- Alles zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung
- Digitale Extras: Mustervorlagen und Gesetzestexte
- Die rechtssichere Beschlussfassung



19,95 €

Bestell-Nr.
E10671

Entspannt durch den Job-Alltag

- Wirksame Anti-Stress-Maßnahmen und Vorsorgestrategien
- Langfrist-Strategien für nachhaltige Erholung
- Der Perfektionismus-Falle entkommen



49,95 €

Bestell-Nr.
E17202

Bewährte Methoden zur Übertragung von Vermögen

- Zivilrechtliche, steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen
- Vorbereitung und Abwicklung der Vermögensübertragung
- Beispiele zu bewährten Gestaltungsvarianten

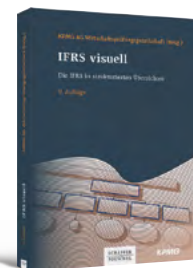


39,95 €

Bestell-Nr.
E12018

EU-Fördergelder erfolgreich beantragen

- Orientierung und Überblick: Förderprogramme werden in ihrer Grundstruktur erklärt
- Kriterien zur Förderungswürdigkeit
- Tipps und Erfolgsfaktoren zur Beantragung von Fördermitteln



39,95 €

Bestell-Nr.
E20409

Die Standards im Überblick

- Leicht verständlichen Zugang zu den komplexer werdenden Standards
- Strukturierte Darstellungen der IFRS
- Mit den Interpretationen des IFRIC

** Der Erwerb verpflichtet zur kostenpflichtigen Abnahme aller im Zeitraum von 12 Monaten ab dem Bestelldatum erscheinenden Ergänzungslieferungen, bei Büchern eine Neuauflage pro Jahr.

Besuchen sie uns online!
www.steuerzahler-service.de/shop



In unserem neuen Onlineshop finden Sie Fachwissen für Beruf und privat. Schauen Sie vorbei!



39,35 €
Bestell-Nr.
E01168

**Richtig buchen,
Fehler vermeiden!**

- Typische Fehlbuchungen und Möglichkeiten von Umbuchungen
- **Neu:** Vereinfachungen für Gründer, Eigentumsfragen bei Mietereinbauten, Änderungen durch COVID-19



39,95 €
Bestell-Nr.
E20175

**Im Ungewissen richtige
Entscheidungen treffen**

Es braucht keine fixen Ziele oder „zündende“ Ideen, um zu handeln – der Ansatz von Effectuation stellt klassisches Management-Denken auf den Kopf.



29,95 €
Bestell-Nr.
E10563

**Lean Management
braucht Lean Leadership**

- Verständlich und praxisnah präsentiert
- Ohne Fachvokabular: Lean-Management-Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt
- Methoden, die sofort umgesetzt werden können



29,95 €*
Bestell-Nr.
E16008

**Rechtssichere
Formulare für
die Vermietung**

- Alle wichtigen Verträge, Formulare und Musterbriefe – auch zum Download
- Alle Unterlagen rechtssicher und auf aktuellem Stand



39,95 €*
Bestell-Nr.
E16020

**Rechtssicher und
effizient**

- Schneller Einstieg in die Mietverwaltung
- Juristisches und kaufmännisches Wissen
- Mit Musterformularen zum Download



24,95 €*
Bestell-Nr.
E06773

Das ist Ihr Recht

- Streit mit dem Nachbarn: Das können Sie tun
- Diese Vorteile bieten Schlichtungsverfahren
- Von den Expert:innen von Haus & Grund



29,95 €
Bestell-Nr.
E14148

**Richtig ausbilden,
junge Talente fördern**

- Orientierungshilfe für alle, die sich mit Berufsausbildung im Betrieb beschäftigen
- Finden Sie die richtigen Bewerber und Bewerberinnen und bieten „coole“ Perspektiven



29,95 €
Bestell-Nr.
E10658

**Gemeinsam Krisen
bewältigen und
Chancen nutzen**

- Optimistische und realistische Bewältigung der Krise
- Geeignete Werkzeuge zur Krisenbewältigung
- Krisen im Unternehmen gemeinsam und erfolgreich bewältigen



49,95 €
Bestell-Nr.
E14095

**Digitalisierung und
Ausbildung**

- Ausbildung im Zeitalter digitaler Transformation
- Didaktische Konzepte
- Learnings für die Ausbildung in Krisenzeiten und Remote Leadership von Auszubildenden

BESTELLEN SIE JETZT:

Fax **030 39 82 161-99**
Tel. **030 39 82 161-0**
E-Mail **info@steuerzahler-service.de**
oder per Post.

Schneller geht es online unter
www.steuerzahler-service.de/shop

BdSt Steuerzahler Service GmbH
Schiffbauerdamm 40 – 4403
10177 Berlin

Anz.	Titel	Bestell-Nr.	Preis

WN 0888710

Firma _____

Vorname/Name _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon (für Rückfragen) _____



Spekulationssteuer bei Verkauf eines Gartenhauses

Dieses Gerichtsverfahren sollten Verkäufer kennen!

Wird ein selbst genutztes Wohnhaus mit Gewinn verkauft, kann das steuerfrei bleiben. Ob das auch gilt, wenn ein Gartenhaus verkauft wird, das baurechtlich nicht bewohnt werden durfte, prüft aktuell der Bundesfinanzhof.

Eigentümer, die ihr Wohnhaus verkaufen, brauchen den Gewinn nicht zu versteuern, wenn das Haus oder die Wohnung privat bewohnt wurde. Diese Regel greift auch für Zweitwohnungen oder Ferienhäuser, wenn sie nur selbst genutzt wurden. Was aber gilt, wenn die Immobilie zwar tatsächlich dauerhaft bewohnt, dies aber rechtlich untersagt war, ist nun ein Fall für das oberste deutsche Steuergericht.

Im Urteilsfall erwarb der Kläger für 60.000 Euro einen Grundstücksanteil, auf dem sich ein voll erschlossenes Wochenend-

haus befand, das baurechtlich aber nicht zum dauernden Wohnen genutzt werden durfte. Dennoch bewohnte der Kläger das Gartenhaus. Zwar gab es für das Haus keine offizielle Postanschrift oder Hausnummer, aber es verfügte über einen Gas-, Abwasser-, und Telefonanschluss sowie über Strom. Nach fünf Jahren verkaufte der Kläger die Immobilie für 152.000 Euro. Das Finanzamt sah in der Differenz aus Kauf- und Verkaufspreis einen Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften und verlangte dafür Einkommensteuern.

Der Kläger berief sich auf die Steuerbefreiung für selbst genutzte Wohnhäuser und legte daher gegen seinen Steuerbescheid Einspruch ein. Allerdings ohne Erfolg. Auch das Finanzgericht München erkannte die Selbstnutzung nicht an, da es rechtlich nicht erlaubt war, in der Gartenanlage zu wohnen (Az.: 2 K 1316/19).

Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig, denn der Bundesfinanzhof hat die Revision des Klägers zugelassen (Az.: IX R 5/21).

Steuerzahler können sich in ähnlichen Fällen auf das laufende Gerichtsverfahren stützen und Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen, wenn das Finanzamt auf den Veräußerungsgewinn Steuern festsetzt. Dann muss die Steuer zwar zunächst gezahlt werden, der eigene Steuerfall bleibt aber bis zu einem Urteil offen. Wer sichergehen möchte, dass keine Steuern anfallen, verkauft die Immobilie am besten erst nach zehn Jahren. Dann ist die sogenannte Spekulationsfrist abgelaufen und der Gewinn bleibt in jedem Fall steuerfrei.

Julia Jirmann, j.jirmann@steuerzahler.de

Online-Seminare, die Sie weiterbringen



Mehr Infos und Anmeldung unter: www.steuerzahler-service.de/online-seminare

Besuchen Sie die Online-Seminare von Schäffer-Poeschel, einem der führenden Fachverlage mit Kompetenz in Wirtschafts-, Steuer- und Rechtsfragen. Profitieren Sie vom Praxiswissen unserer renommierten Fachreferentinnen und -referenten und melden Sie sich jetzt an!



Frank Scheele

Finanzen im Griff

Verblüffend einfache Tipps und Tricks für Selbstständige. Von lexoffice.

17.06.2021 | 10:00–11:30 Uhr

Zeitgemäße Organisation, Verbesserung Ihrer Finanzen und Aufräumen mit zeitfressenden Mythen aus der Steuerwelt: Hier sind effektive Methoden für Selbstständige aus der Werkstatt von lexoffice.



Birgit Noack

Die Mieterhöhung im Wohnungsmietrecht
Staffelmiete, Indexmiete und Co erfolgreich durchsetzen

24.06.2021 | 14:30–16:00 Uhr

Mieterhöhungserklärung, Vertragsklauseln, Kappungsgrenze oder Jahresfrist: In diesem Online-Seminare erfahren Sie alles, damit Sie Ihre nächste Mieterhöhung erfolgreich durchsetzen können!

Expertenwissen trifft
Unternehmergeist:

SCHÄFFER
POESCHEL



Steuerzahler
Service GmbH



Seit Jahrzehnten werden die parteinahen Stiftungen kräftig vom Staat gepöppelt – ohne gesetzliche Grundlage. Geht es nach den Grünen, soll der Gesetzgeber jetzt für Klarheit sorgen.

Initiative für Stiftungsgesetz gestartet

Gesetzliche Regeln für politische Stiftungen müssen her

Die Finanzierung der politischen Stiftungen der Parteien im Bundestag ist immer wieder ein Zankapfel zwischen dem BdSt und der Politik. In kleinem Kreis werden jährlich die enormen Steuerzuschüsse festgelegt, auf Basis von Regeln, die sich die Stiftungen vor Jahren selbst kreiert haben. Da die Stiftungen inzwischen jedoch knapp 600 Mio. Euro pro Jahr aus dem Bundeshaushalt erhalten (ohne Steuermittel für die Begabtenförderung), mahnt der BdSt seit Jahren ein Stiftungsgesetz an, das Anspruch, Umfang, Obergrenzen, Verwendung und Kontrolle der Staatstransfers regelt. Diese Forderung machen sich nun die Grünen zu eigen, wonach die teure Stiftungsfinanzierung „nicht mehr ausschließlich über die Maßgabebeschlüsse des Haushaltsausschusses des Bundestages erfolgen, sondern auf Basis einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage“ abgewickelt werden soll.

Stiftungsfinanzierung legitimieren

Der BdSt begrüßt diese überfällige Initiative, stellt doch die Stiftungsfinanzierung mit Abstand den größten Kostenblock innerhalb der staatlichen Politikfinanzierung dar. Doch verfolgen die Grünen mit ihrem Vorstoß auch eigene Interessen, denn nach den selbstgemachten Kriterien der etablierten Bundestagsparteien hätte die AfD nach der kommenden Bundestagswahl ebenfalls Anspruch auf Staatsförderung für ihre eigene Stiftung. Das wollen die Grünen verhindern und fordern deshalb neue Regeln, um die AfD von Staatstransfers fernzuhalten.

Wichtig ist dem BdSt, dass endlich klare und transparente Maßgaben auf gesetzlicher Basis Einzug halten, um die üppige Stiftungsfinanzierung gegenüber den Steuerzahlern zu legitimieren.

Sebastian Panknin

Neue Kommission soll Wahlrecht überarbeiten

Der Bundestag wird absehbar ein aufgeblähtes Parlament bleiben. Mehr noch: Es droht ein neuer Abgeordneten-Rekord mit mehr als 709 Sitzen, wie es aktuell der Fall ist. Um Reform-Aktivitäten vorzutäuschen, hat der Bundestag nun eine neue Kommission eingesetzt.

CDU/CSU und SPD haben die Bundestagswahl schon jetzt vermurkst – zumindest mit Blick auf die Größe des neuen Bundestags. Die im Herbst 2020 von der großen Koalition beschlossenen kosmetischen Änderungen am Bundeswahlrecht werden am XXL-Parlament kaum etwas ändern. Daher wird der nächste Bundestag abermals deutlich mehr Mandate als die gesetzliche Regelgröße von 598 Abgeordneten umfassen und die Steuerzahler mehr als eine Milliarde Euro pro Jahr kosten – es drohen sogar neue Rekorde bei Sitzanzahl und Budget.

Kommission ist Feigenblatt

Um die anhaltende Unwilligkeit für eine spürbare Verkleinerung des Bundestags zu kaschieren, hat der Bundestag kürzlich eine 18-köpfige Reformkommission als Feigenblatt eingesetzt. Diese soll sich zwar mit wichtigen Aspekten wie dem Wahlalter, einer effektiveren Parlamentsarbeit und einer ausgewogeneren Repräsentanz von Frauen und Männern im Parlament befassen, doch schafft all das keine Abhilfe, um den Bundestag bei 598 Mandaten zu deckeln, geschweige denn die Anzahl der Abgeordneten darüber hinaus zu reduzieren. Auch die bereits vorgesehene Reduzierung der Anzahl der Wahlkreise von derzeit 299 auf 280 zur Bundestagswahl 2024 wird die problematischen Überhang- und Ausgleichsmandate nur unwesentlich verringern. Damit bleibt der XXL-Bundestag ein Dauerproblem für die Steuerzahler – Reformkommission hin oder her.

Deshalb appelliert der BdSt: Gleich nach der Bundestagswahl muss das Thema Wahlrechtsreform grundlegend und fraktionsübergreifend neu angepackt werden, um eine zuverlässige und spürbare Verkleinerung des Bundestags sicherzustellen!

Sebastian Panknin



Sozialkassen stabilisieren, Bürokratie abbauen

Das erwarten wir von den Parteien

Die Bundestagswahl rückt immer näher und damit auch die Frage, wie die großen Herausforderungen im Steuerrecht und im Bundeshaushalt gelöst werden sollen. Doch nicht nur die Llöcher im Bundesetat sind gewaltig, sondern auch die bei den gesetzlichen Sozialversicherungen. Ebenso besteht Handlungsbedarf beim Bürokratieabbau.

Die Sozialversicherungen haben 2020 ein Rekorddefizit von 28 Mrd. Euro eingefahren. Der Bund hilft wo er kann und stützt die Sozialkassen mit Steuerzuschüssen in Milliardenhöhe – derzeit finanziert über neue Schulden. Doch das kann keine Dauerlösung sein, die Sozialversicherungen müssen wieder weitgehend auf eigenen Beinen stehen können, ohne am Dauertropf des Bundes zu hängen. Zugleich dürfen die Sozialversicherungsbeiträge auch nicht über 40 Prozent steigen. Ansonsten drohen noch höhere Lasten für Bürger und Betriebe. Doch gerade die Wirtschaft muss den Aufschwung nach der Krise sicherstellen und Arbeitsplätze sichern und neue schaffen. Denn boomt der Arbeitsmarkt, wird auch die Sanierung der Sozialkassen einfacher.

Bürgerversicherungen sind nicht die Lösung

Der BdSt hat daher klare Prämissen herausgearbeitet, wie die Finanzlage der Sozialkassen verbessert werden kann, ohne den Bundeshaushalt mit steigenden Steuerzuschüssen zu überfrachten. Die Reformoptionen müssen ausgewogen sein, denn sowohl die Interessen des Bundeshaushalts und der Steuerzahler als auch die der Sozialversicherungen und Beitragszahler müssen in Einklang stehen. Deshalb hält der BdSt die bloße Ausweitung der Versichertenkreise als vermeintliche Lösung der

strukturellen Finanzprobleme der Sozialkassen durch höhere Beitragseinnahmen für den falschen Weg, da allzu gern übersehen wird, dass durch sogenannte Bürgerversicherungen neue Leistungsansprüche entstehen, die den gewünschten Stabilisierungseffekt weitgehend aufheben – entweder unmittelbar oder zeitverzögert. Im Gegenteil: So muss beispielsweise das bewährte Zwei-Säulen-System von gesetzlichen und privaten Krankenkassen gewahrt bleiben und der Wettbewerb sowohl zwischen den Systemen als auch innerhalb des gesetzlichen Krankenkassensystems gestärkt werden. Die damit verbundenen Effizienzpotenziale und Kosten-Einsparungen sind auf lange Sicht zielführender als Experimente mit unklarem Ausgang.

Sozialpolitik mit Leitplanken

Sodann hält der BdSt folgende Leitplanken für nötig: Als Überlastungsschutz für die Versicherten muss die maximale Beitragslast weiterhin bei 40 Prozent gedeckelt werden. Flankiert durch klare gesetzliche Regelungen für eine transparente und vollständige Ausfinanzierung der versicherungsfremden Leistungen durch den Bund und eine ebenso gesetzlich definierte Zweckbindung und Begrenzung von Rücklagen in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen erhalten Kassen und Bundeshaushalt eine verbesserte Planungssicherheit. Bei beiden Punkten besteht deutlicher Handlungsbedarf. Auf der anderen Seite müssen die steuerfinanzierten Sozialleistungen aus dem Bundeshaushalt nach Abklingen der Krise auf 50 Prozent begrenzt werden. Dies ist wichtig, um nicht immer mehr Steuergeld einseitig in den Konsum zu stecken, sondern auch,

um ausreichend Haushaltsmittel für wachstumsfördernde Steuerreformen und Staatsinvestitionen mobilisieren zu können. Unabhängige Experten-Kommissionen können helfen, diese großen Herausforderungen zu meistern, indem sie ohne Scheuklappen und politische Bremsen lösungsorientierte Empfehlungen erarbeiten.

Kleine Betriebe stärker unterstützen

Neben den „großen Brocken“ sind aber auch eine Vielzahl kleinerer Maßnahmen in der Sozialpolitik und im Sozialrecht nötig, um corona-gebeutelten Selbstständigen und Unternehmen rasch wieder auf die Beine zu helfen. So fordert der BdSt bei einer künftigen Altersvorsorgepflicht für Selbstständige eine maximale Wahlfreiheit bei der Form der Absicherung. Kommt diese Pflicht, müssen zudem großzügige Karenzzeiten in der Gründungsphase und ein Bestandsschutz für etablierte Selbstständige gelten. Insgesamt muss die Sozialrechtsbürokratie merklich reduziert werden. Zuvor gehört hierzu die Harmonisierung der Fälligkeiten von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuerabführungen sowie von sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtlichen Vorschriften. Damit wäre ein großer Schritt zur Entbürokratisierung getan, der durch eine zügige Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen unterstützt werden muss. Schnell und online muss es beispielhaft möglich sein, Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweise zentral bei einer einzigen Stelle einzureichen. Insgesamt muss die Politik das Thema Bürokratieabbau noch stärker ins Blickfeld rücken – Deutschland muss den Weg in die Selbstständigkeit honorieren und nicht blockieren.

Sebastian Panknin, s.panknin@steuerzahler.de



Mitglieder sind top informiert

Mit unserer Ratgeberreihe „Wir informieren“ sind Mitglieder des Bundes der Steuerzahler stets auf dem Laufenden. Vor kurzem wurden alle Themen von A wie Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers beim Lohnsteuerabzugsverfahren bis Z wie Zuwendungen (steuerfreie) an Arbeitnehmer überarbeitet und aktualisiert. Mit mehr als 80 Themen aus allen Lebensbereichen des Steuerrechts sind Mitglieder des Bundes der Steuerzahler damit steuerrechtlich auf der sicheren Seite. **So stehen Ihnen z. B. neben vielen anderen diese Ratgeber zur Verfügung:**



- 5 Minijobs, kurzfristige Beschäftigungen und Niedriglohnjobs**
Minijobs sind geringfügige Beschäftigungen, bei denen der Bruttoverdienst maximal 450 Euro im Monat beträgt. Vorteilhaft ist vor allem, dass die Minijobber in der Regel keine Steuern und Sozialabgaben bezahlen müssen. Der Arbeitgeber kann die Beiträge zur Sozialversicherung und die Lohnsteuer pauschal berechnen und bezahlen. Insofern sind Minijobs verwaltungsmäßig und vielseitig einsetzbar.
- 14 Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber**
Der Lohnsteuerabzug stellt monatlich gleichbleibende Verhältnisse. Ein schwankender Arbeitslohn kann allerdings dazu führen, dass vom Arbeitgeber unterjährig zu viel Lohnsteuer einbehalten werden musste. Diese zu viel einbehaltene Lohnsteuer könnte sich der Arbeitnehmer zwar vom Finanzamt durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung zurückholen, einfacher und schneller kommen die Arbeitnehmer allerdings an ihr Geld, wenn der Arbeitgeber einen Lohnsteuerjahresausgleich durchführt.
- 34 Künstlersozialabgabe**
Die Künstlersozialabgabe ist von Unternehmen weit häufiger zu zahlen, als ihr Name es zunächst vermuten lässt. Oder wären Sie als „ganz normaler“ Unternehmer außerhalb der Kulturbranche auf die Idee gekommen, dass Sie unter Umständen die Künstlersozialabgabe entrichten müssen, wenn Sie beispielsweise eine Werbeagentur beauftragen, um einen Firmenprospekt gestalten zu lassen?
- 47 Rechtliches Gehör im Besteuerungsverfahren**
Steuerbescheide oder beispielsweise Vorauszahlungsbescheide sind Verwaltungsakte zulasten des Steuerzahlers. Das Gesetz verlangt, dass dem Steuerzahler hierbei rechtliches Gehör, das heißt Gelegenheit zur Stellungnahme, gegeben werden muss. Welche Regelungen hierbei gelten, wird in diesem Ratgeber erläutert.

Die Salzsteuer

– erst unfair, dann unnötig

Die Salzsteuer gehört zu den ältesten Steuern überhaupt. Und bis vor 30 Jahren existierte sie auch in Deutschland. Erst die EU-Kommission machte der Posse ein Ende.

Die Bedeutung des Salzes für Mensch und Tier kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Natürlich als Gewürz, aber vor allem als Konservierungsmittel war Salz äußerst wertvoll. Schon römische Legionäre wurden teilweise mit kostbarem Salz bezahlt – sie erhielten ein „salarium“. Daher rührt übrigens die Bezeichnung „Salär“ als deutsches Synonym für Lohn. Das französische Wort für Lohn – und nicht nur das Synonym – lautet „salaire“. Und pikanterweise hat die Salzsteuer in Frankreich auch eine besonders lange und traurige Tradition. Um 1300 eingeführt, wurde sie peu à peu zu einer kaum erträglichen finanziellen Belastung der einfachen Bürger. Adlige, Offiziere und der Klerus waren hingegen von den Abgaben befreit. Zugleich variierten die Steuerlasten zwischen den französischen Provinzen stark. Das setzte große Anreize zum Schmuggel. Doch die Strafen waren ebenso groß. Schmuggler riskierten Gefängnisstrafen und im Wiederholungsfalle sogar die Todesstrafe.

Die Salzsteuer war also im hohen Maße ungerecht und traf Arme in besonderer Weise. Deshalb gilt die Salzsteuer auch als eine der Ursachen der französischen Revolution. Eine der ersten Amtshandlungen war eine Amnestie für alle, die wegen Salzsteuervergehen inhaftiert waren. Mit ihrem Dekret vom 21. 03. 1790 hob die französische Nationalversammlung die Salzsteuer komplett auf. Das hielt Napoleon nicht davon ab, sie 1804 wiedereinzuführen, wenn auch mit weniger regionalen Unterschieden. Erst 1946 fiel die Salzsteuer in Frankreich endgültig.

In Deutschland hielt sich die Salzsteuer hingegen noch bis 1992. Viele Jahrhunderte lang hatte es unterschiedliche Regelungen in Städten und Einzelstaaten gegeben. Mit der Reichseinigung 1871 kam dann auch die einheitliche deutsche Salzsteuer in Höhe von 4 Talern für 100 Kilogramm Salz, woraus dann später der Steuersatz von 12 DM wurde, der bis zur Abschaffung der Salzsteuer galt. Während das Aufkommen der Salzsteuer für das Deutsche Reich sehr bedeutsam war, endete sie in der Bundesrepublik als Bagatellsteuer par excellence. 1992, im letzten Jahr ihrer Erhebung, brachte sie dem Bund gerade einmal 55 Mio. DM ein. Dafür war sie eine durchaus verwaltungsaufwändige Steuer. Es gab ein eigenes Salzsteuergesetz mit Durchführungsbestimmungen und einer Salzsteuervergütungsverordnung sowie einer Salzsteuerbefreiungsordnung (SalzStBefrO). Alles war geregelt. Für Menschen ungenießbares Salz durfte ohne besondere Erlaubnis steuerfrei eingesetzt werden. Für das Salzen von Heringen hingegen musste man die Steuerbefreiung bei einem Hauptzollamt beantragen. Eine separate und detaillierte Salzsteuerstatistik zu produzierten Salzarten, Betriebsstätten, Steuerbefreiungen und Steueraufkommen wurde geführt, der man sogar entnehmen konnte, wie viele Tonnen Lecksteine für Tiere produziert worden waren.

Der Anstoß zur Abschaffung dieser Bagatellsteuer kam jedoch nicht vom Bundestag oder der Bundesregierung. Es war die Europäische Kommission, die Ende der 1980er Jahre darauf drängte, dass in allen EG-Mitgliedstaaten Verbrauchsteuern harmonisiert und kleine Verbrauchsteuern komplett abgeschafft werden. Vor 30 Jahren gelang dann der Durchbruch. In Brüssel einigte man sich Ende 1991 auf eine entsprechende EG-Richtlinie zur Abschaffung der Salzsteuer. Im Folgejahr wurde sie in deutsches Recht umgesetzt. Seit dem 1.1.1993 ist die Salzsteuer Geschichte. Es war höchste Zeit! Matthias Warneke, warneke@steuerzahlerinstitut.de



ive

Großer Stein in der Abendsonne Der BdSt in den Medien



„Deutschland hat kein Einnahmenproblem, sondern ein Ausgabenproblem!“

So bringt BdSt-Präsident Reiner Holznapel unsere Meinung zur Mai-Steuerschätzung in der FAZ am 14. Mai auf den Punkt, bei der Bundesfinanzminister Olaf Scholz ein Plus von 10 Mrd. Euro gegenüber der Steuerschätzung im November 2020 verkündete – mit diesen Steuermehreinnahmen können Bund, Länder und Kommunen bis einschließlich 2025 rechnen.

„Deshalb halte ich eine kluge Sparpolitik für unumgänglich – die Schuldenbremse muss ohne Abstriche eingehalten werden!“, fährt Holznapel in den Medien wie z.B. gegenüber dem ARD-Hörfunk fort. Was das bedeutet? „Die Politik muss die hohen Corona-Schulden zügig wieder abbauen, weil sie auch hier – wie beim Klimaschutz – eine Schutzverpflichtung gegenüber künftigen Generationen hat.“ Damit Deutschland die Krise bewältigt, ist Wachstum gefragt! „Deshalb beschreiten Politiker mit ihren leidigen Diskussionen über Steuererhöhungen einen falschen Weg: Eine höhere Belastung setzt nämlich keine Konsum-Anreize und würgt den Wirtschaftsmotor ab – das ist absolut kontraproduktiv!“ *HF*



Das ist unsere Social-Media-Präsenz!

Zu allen Themen dieser Seite haben wir uns auch bei LinkedIn, Twitter, Instagram und Facebook geäußert. Unsere Empfehlung an Sie: Kommen Sie dort mit unserem Präsidenten Reiner Holznapel ins Gespräch! Mit knapp 41.700 Ansichten und 450 Likes war der „Abendsonnen“-Post bei LinkedIn übrigens der erfolgreichste im vergangenen Monat. Noch ein Tipp: Dort sehen Sie auch Holznapels eigens gefilmte Verschwendungs-Tour am 16. Mai zum „Großen Stein“ nach Altentreptow! *HF*



VOR DER WAHL

Steuerzahlerbund fordert Stopp von Beförderungswelle in Ministerien

04.05.2021, 10:17



Verlangt ein Machtwort der Kanzlerin: Steuerzahlerbund-Präsident Holznapel Bild: DPA

„Merkel muss ein Machtwort sprechen“, sagt Verbandspräsident Reiner Holznapel. Eine Krise sei nicht der richtige Zeitpunkt für solch eine „Stellen-Klüngelerei“, heißt es von der FDP.



Fünf Monate vor der Wahl: „Operation Abendsonne“ für getreue Beamte ...

... und BdSt-Präsident Reiner Holznapel betonte in der BILD am 4. Mai: „Die geplanten Beförderungen müssen durch die Bundeskanzlerin sofort gestoppt werden!“ Unsere Position griffen zudem FAZ (siehe oben), SPIEGEL online oder auch die Rheinische Post auf. Holznapel weiter: „Wir befinden uns in einer epochalen Krise, die Regierung nimmt historisch hohe Schulden auf, viele Menschen und Betriebe bangen um ihre Existenz. Vor diesem Hintergrund greift keine Erklärung für das Vorgehen einzelner Minister, getreue Beamte jetzt zu befördern!“

Angesichts der Corona-Krise darf nur eines gelten: Diese Aktion muss man sich sparen! Die Chefin muss ein Machtwort sprechen, auch der Bundesfinanzminister muss Position beziehen.“

Hildegard Filz, h.filz@steuerzahler.de

„Eine Gerichtsentscheidung von erheblicher Bedeutung für Senioren!“

Zu einer der wichtigsten Verhandlungen 2021 hatte sich BdSt-Präsident Reiner Holznapel zuvor gegenüber ZDF-„heute“ und dem ARD-Hörfunk geäußert. Rund um den BFH-Tag am 19. Mai berichteten z.B. Süddeutsche Zeitung, FAZ, SPIEGEL online, T-Online und weitere knapp 150 Online-Artikel über unsere Musterklage. Konkret ging es vor dem Bundesfinanzhof um die Frage, ob während des Erwerbslebens Rentenversicherungsbeiträge aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt wurden und bei Rentenauszahlung die Rente erneut besteuert wird – diese Doppelbesteuerung verbietet die Verfassung. Wie die Zweifachbesteuerung aber konkret ermittelt wird, war bislang umstritten. Einer der Senioren kommt aus Hessen – seine Musterklage haben wir begleitet (das Urteil stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest). *HF*

Oberleitungs-Lkw selten unter Strom

Jetzt kommt es raus: Geförderte Pilotstrecken nur wenig genutzt

Seit Jahren fördert der Bund Tests mit Lkw, die auch durch Strom aus einer Oberleitung fahren können. Bisher unveröffentlichte Zahlen zeigen nun, dass die zwei bestehenden Teststrecken nur selten genutzt werden.

Das Klimaschutzurteil des Bundesverfassungsgerichts hat die Diskussion neu entfacht, wie CO₂-Emissionen gesenkt werden können. Interessant ist dabei ein Blick auf die verschiedenen Sektoren wie beispielsweise die Energiewirtschaft, den Verkehr oder die Industrie. Dabei fällt auf, dass sich die Emissionen hier sehr unterschiedlich entwickelt haben. Während die Energiewirtschaft in der vergangenen Dekade ihre Emissionen deutlich senken konnte, sind die durch den Verkehr verursachten Emissionen über Jahre hinweg sogar leicht gestiegen und erst im vergangenen Jahr, maßgeblich durch die Einschränkungen der Corona-Krise, gesunken.

Vor diesem Hintergrund wird an verschiedensten Lösungen getüftelt, den Verkehr emissionsärmer zu machen. Eine davon ist, auch den Güterverkehr auf der Straße zu elektrifizieren und die Lastkraftwagen auf der Autobahn durch eine Oberleitung mit Strom zu versorgen. Dafür werden die Lkw neben ihrem Dieselantrieb mit einem Akku und einem ausfahrbaren Stromabnehmer,

dem sogenannten Pantographen, ausgestattet. Für Feldversuche wurden bisher 16 Lkw mit Pantographen ausgerüstet und mit Steuergeld gefördert.

Pilotstrecken nur selten genutzt

Seit 2019 gibt es zwei Teststrecken auf deutschen Autobahnen, auf denen die Oberleitungs-Lkw in Pilotversuchen getestet werden. Eine der Strecken befindet sich in Schleswig-Holstein, die andere in Hessen. Weitere Pilotstrecken sollen folgen.

Auf den bereits bestehenden Strecken ist bisher wenig los. Immer wieder berichten neugierige Autofahrer davon, zwar Leitungen, aber nur selten Oberleitungs-Lkw in Aktion zu sehen. Diese Wahrnehmung wird nun unterlegt durch Zahlen einer bisher unveröffentlichten Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage des Bundestagsabgeordneten Torsten Herbst (FDP), die dem Bund der Steuerzahler vorliegt. Aus dieser geht hervor, dass sich derzeit sechs Testfahrzeuge auf den beiden Strecken im Einsatz befinden. Insgesamt legten die Fahrzeuge im Jahr 2020 rund 13.400 km am Fahrdrabt zurück – durchschnittlich lediglich rund 2.200 km pro Lkw. Wenn man eine Fahrgeschwindigkeit von 100 km/h annimmt, bedeutet dies also, dass jeder der geförderten Lkw im vergangenen Jahr nur rund 22 Stunden am Fahrdrabt im Einsatz war.

154 Mio. Euro für Förderprojekte

Zugegeben: Die Fahrt an der Oberleitung macht nur einen Teil des Einsatzes aus. Die andere Zeit werden die Laster durch ihre Akkus oder ihre Dieselmotoren angetrieben. Dennoch ist die überraschend geringe Einsatzzeit am Fahrdrabt erwähnenswert. Immerhin hat der Bund für verschiedene Förderprojekte im Zusammenhang mit Oberleitungs-Lkw bisher rund 154 Mio. Euro ausgegeben.

Ob sich das Fahren mit Lkw an Oberleitungen durchsetzt oder am Ende eine ganz andere Technologie ihren Siegeszug antreten wird, ist noch vollkommen offen. Auf das Risiko, dass die Subventionen verloren wären, wenn sich eine andere Technologie durchsetzt, hat der Bund der Steuerzahler bereits im Schwarzbuch 2019/20 hingewiesen.

Sinnvoller als das Fördern ausgewählter Projekte, Technologien und Sektoren wäre es, den Verkehrssektor in den bereits bestehenden EU-weiten Emissionshandel zu integrieren und das Finden der effizientesten Lösung dann dem Markt zu überlassen. Für die Energiewirtschaft kommt dieses Instrument bereits seit Jahren zum Einsatz – mit Erfolg, wie die stark gesunkenen Emissionen zeigen.

Philipp Behm, p.behm@steuerzahler.de

Kritik an Entschädigungszahlungen

Kohleausstieg zu teuer?

Der Kohleausstieg sorgt weiter für Debatten. Jetzt steht die Höhe der geplanten Entschädigungszahlungen für die Betreiber der Braunkohlekraftwerke in der Kritik. Die EU-Kommission prüft die Zulässigkeit. Erneut wird deutlich: Planwirtschaft wird am Ende teuer.

Der politisch beschlossene Kohleausstieg sorgt erneut für Diskussionen. Diesmal geht es jedoch nicht um das Datum des Ausstiegs, sondern um den Vorwurf, die vorgesehenen Entschädigungszahlungen an die Betreiber der Braunkohlekraftwerke seien zu hoch. Zu diesem Ergebnis kam jüngst das Magazin DER SPIEGEL mit Recherchepartnern. Zum Hintergrund: Bundestag und Bundesrat hatten im Juli 2020 beschlossen, dass Deutschland aus der Verstromung von Kohle aussteigen wird. Demnach soll bis spätestens 2038 das letzte Kohlekraftwerk vom Netz gehen. Mit dem Beschluss zum Abschalten der Kraftwerke einher gehen auch Beschlüsse über Milliarden-Zahlungen aus dem Bundeshaushalt. Wie hoch der Bundeshaushalt letztlich durch den politisch beschlossenen Aus-

stieg aus der Kohleverstromung belastet wird, ist noch unklar. So ist beispielsweise nicht bekannt, was das Abschalten der Steinkohlekraftwerke kosten wird, da dies zum Teil über Ausschreibungen laufen wird. Bekannt sind hingegen die geplanten Zahlungen an die betroffenen Braunkohleregionen und für Maßnahmen des Bundes, um beispielsweise die Infrastruktur in den Braunkohleregionen auszubauen und Bundesbehörden anzusiedeln. Hierfür sind 40 Mrd. Euro vorgesehen. Hinzu kommt, dass für bis zu 5 Mrd. Euro ein „Anpassungsgeld“ für ältere Beschäftigte im Kohlesektor gezahlt werden soll. Zudem sollen die Betreiber der Braunkohlekraftwerke Entschädigungen von bis zu 4,35 Mrd. Euro erhalten.

An der Höhe dieser vorgesehenen Zahlung entzündet sich nun die aktuelle Diskussion. Die Kritiker halten dem federführenden Wirtschaftsministerium vor, die vorgesehenen Zahlungen zu hoch angesetzt und die Betreiber der Braunkohlekraftwerke somit begünstigt zu haben. Ob die geplanten Entschädigungszahlungen für die

vorzeitige Stilllegung der Braunkohlekraftwerke mit den EU-Beihilfavorschriften im Einklang stehen, prüft derzeit die Europäische Kommission.

Dass über die Kosten des Kohleausstiegs gesprochen wird, ist wichtig und richtig. Die Kritik des Bundes der Steuerzahler ist jedoch grundsätzlicher als die Höhe der Entschädigungszahlungen. Der wirkliche Fehler wurde gemacht, indem der Ausstieg politisch festgelegt wurde, wodurch Entschädigungen überhaupt erst notwendig wurden. Besser wäre es gewesen, gleich auf den bewährten europäischen Zertifikatehandel zu setzen – der macht den CO₂-Ausstoß für die Kraftwerke teurer und damit unrentabel. Damit würde der Kohleausstieg sowieso kommen – auch ohne Planwirtschaft und Entschädigungszahlungen, für die der Steuerzahler aufkommen muss. *Philipp Behm, p.behm@steuerzahler.de*



Mehr zum Hintergrund und warum der Kohleausstieg teurer als nötig ist, lesen Sie hier auf www.schwarzbuch.de

Impressum

Der Steuerzahler, 72. Jahrgang, Juni 2021

Herausgeber
Reiner Holznapel

Redaktion
J. Berg (Chefredakteurin), H. Filz,
Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin,
www.steuerzahler.de,
presse@steuerzahler.de

Ständige Mitarbeiter
P. Behm, J. Jirrmann, Dr. I. Klocke, J. Lemmer,
S. Panknin, M. Warneke

Konzeption & Gestaltung
Joachim Holz, www.diegestalten.com, Mainz

Titel J. Holz | Vitalex

Verlag
Druck & Versand:
Dierichs Druck Media GmbH & Co. KG,
Frankfurter Straße 168, 34121 Kassel

Herstellung & Anzeigen:
BdSt Steuerzahler Service GmbH
Haus der Bundespressekonferenz –4403
Berlin Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

Anzeigenleitung:
Alexander Herweg (verantwortlich)
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 32

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag zum Bund der Steuerzahler abgegolten. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Illustrationen keine Gewähr. Einer Teilaufgabe dieser Ausgabe liegt folgende Beilage bei: Pro Idee Concept Store Sommer 2021

Für alle Fragen rund um Ihre Mitgliedschaft, sowie Kündigungen, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Landesverband:

Baden-Württemberg: 0711-767740
Bayern: 089-1260080 **Berlin:** 030-7901070
Brandenburg: 0331-747650 **Hamburg:**
040-330663 **Hessen:** 0611-992190
Mecklenburg-Vorpommern: 0385-5574290
Niedersachsen und Bremen: 0511-5151830
Nordrhein-Westfalen: 0211-991750
Rheinland-Pfalz: 06131-986100 **Saarland:**
0681-5008413 **Sachsen:** 0371-690630
Sachsen-Anhalt: 0391-5311830 **Schleswig-**
Holstein: 0431-563065 **Thüringen:** 0361-2170790



WISSEN, WAS ZÄHLT
Geprüfte Auflage
Klare Basis für den Wertemarkt

Nutzen Sie unsere Vorteile und Services! Für Mitglieder im Bund der Steuerzahler

Ein Angebot der BdSt Steuerzahler
Service GmbH im Auftrag des
Bundes der Steuerzahler.



Hier profitiere ich!

Siphotography / die gestalten.



- Sparen Sie bares Geld bei vielen attraktiven Partnern im Vorteilsprogramm und profitieren Sie von Sonderkonditionen und Services für Mitglieder im Bund der Steuerzahler
- Besuchen Sie unseren Onlineshop mit einer großen Auswahl an aktueller Fachliteratur und Software. Mitglieder im Bund der Steuerzahler bekommen 15% auf angebotene Softwareprodukte.
- Erweitern Sie Ihr Wissen mit unseren Präsenz- und Online-Seminaren zu vielen Themen rund um Vermögen, Unternehmensführung, Steuern und Recht.

Ganz einfach unter:
www.steuerzahler-service.de/mitgliedervorteile



HAWESKO
Hanseatisches Wein und Sekt Kontor

Der beste Rosé des Jahres 2021!



GOLDMEDAILLE
MUNDUS VINI 2021

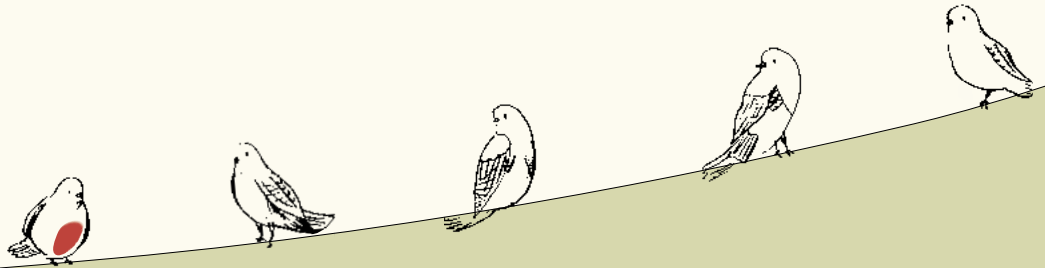


GOLDMEDAILLE
BERLINER WEIN TROPHY
2021

BEST OF SHOW
MUNDUS VINI 2021



SIE SPAREN
49%



ZWIESEL
GLAS

2020 LA COQUETTE ROSÉ PAKET

VIN DE FRANCE, 8 FLASCHEN UND 4 ER-SET WEINGLÄSER DER SERIE »PURE«

Dieser blitzblanke, fruchtige Rosé duftet nach Erdbeeren, Himbeeren und Macchie, den immergrünen Büschen der mediterranen Landschaften Frankreichs. Am Gaumen zeigt er eine phantastische Leichtigkeit, Frische und dezente Süße. Ein Frankreichklassiker, der an die Provence, an Lavendelblüten, den strahlenden Himmel und einen Wochenend-Einkauf in der Markthalle von Narbonne erinnert.

EINZELPREIS PRO FLASCHE € 5,99 (1L € 7,99)

8 Flaschen + 4 Weingläser statt € ~~77,72~~ nur € **39⁹⁰**

JETZT VERSANDKOSTENFREI BESTELLEN: [hawesko.de/steuerzahler](https://www.hawesko.de/steuerzahler)



JAHREHNTELANGE ERFAHRUNG Über 55 Jahre Erfahrung im Versand und Leidenschaft für Wein bündeln sich zu einzigartiger Kompetenz.



GARANTIERTE QUALITÄT Wir stellen hohe Qualitätsanforderungen an unsere Weine - von der Entscheidung beim Winzer bis zur fachgerechten Lagerung.



TOP PREIS-LEISTUNG Guter Wein hat seinen Preis, muss aber nicht teuer sein. Wir bieten faire Preise und regelmäßig attraktive Kundenvorteile.

Zusammen mit 8 Fl. im Vorteilspaket erhalten Sie 4 Gläser der Serie PURE von Zwiesel Glas, gefertigt aus TRITAN® Kristallglas, im Wert von € 29,80. Telefonische Bestellung unter 04122 50 44 55 mit Angabe der **Vorteilsnummer 1091860**

Versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Max. 3 Pakete pro Kunde und nur solange der Vorrat reicht. Es handelt sich um Flaschen von 0,75 Liter Inhalt. Alkoholische Getränke werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geliefert. Informationen zu Lieferbedingungen und Datenschutz finden Sie unter www.hawesko.de/service/lieferkonditionen und www.hawesko.de/datenschutz. Ihr Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH, Geschäftsführer: Gerd Stemmann, Alex Kim, Anschrift: Friesenweg 4, 22763 Hamburg, Handelsregistereintrag: HRB 99024 Amtsgericht Hamburg, USt-Identifikationsnr.: DE 25 00 25 694.